

Sämtliche
Kriegs-Gesetze
-Verordnungen
und -Bekanntmachungen.

Eingeleitet durch einen Auszug aus der
Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche
Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/15
und Anhang:
Preussische Ausführungsbestimmungen.

Mit Inhaltsverzeichnis,
ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge
herausgegeben von der
Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel
und Gewerbe.

II. Ergänzungsheft zu Band II.
(VI. Ergänzungsheft zu Band I.)

Abgeschlossen am 15. Februar 1916.

Preis Mk. 2,—.

Berlin SW. 61.

x Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe
(Otto Diewig)

1916.



10. 3. 1916 H.

AUSGESONDERT

Inhalts-Verzeichnis

	Seite
Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 11. Februar 1916.	1
Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile. Vom 20. Januar 1916	1
Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Januar 1916	2
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916	2
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Österreich. Vom 7. Januar 1916	3
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 8. Februar 1916	3
Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 6. Januar 1916	4
Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916	4
Bekanntmachungen, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr. Vom 6., 6., 7., 10., 16., 18., 26., 31. Januar, 1., 6., 12. Februar 1916.	4—6
Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von handbeschlagenem, legiertem Blattgold und von Glanzgold. Vom 1. Februar 1916	6
Bekanntmachung über die Nachweisung der von knappschäftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges. Vom 7. Januar 1916	7
Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915. Vom 5. Februar 1916	7
Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916	7
Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten. Vom 30. Dezember 1915	8
Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915. Vom 2. Februar 1916	10
Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. Vom 27. Januar 1916	11
Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915. Vom 17. Januar 1916	11
Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916	12
Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren. Vom 31. Januar 1916	14
Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. Januar 1916	16
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. Januar 1916	16
Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916	17
Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916	18

	Seite
Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915. Vom 27. Januar 1916	19
Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916	19
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 15. Februar 1916	20
Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916	21
Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916	23
Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.	—
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 31. Januar 1916	25
Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916	27
Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915. Vom 21. Januar 1916	33
Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. Vom 31. Januar 1916	33
Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916. Vom 11. Februar 1916	34
Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennereibetriebes im Jahre 1915/16. Vom 20. Januar 1916	35
Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 10. Februar 1916	36
Bekanntmachung über die Anzeige der Bestände an Rohzucker. Vom 25. Januar 1916	36
Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchs Zucker. Vom 25. Januar 1916	36
Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchs Zucker. Vom 3. Februar 1916	37
Bekanntmachung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. Februar 1916	37
Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916	38
Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915. Vom 17. Januar 1916	39
Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916	40
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915. Vom 27. Januar 1916	40
Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle über den Vertrieb von Saathafersaat und Saathafersaat. Vom 18. Januar 1916	41
Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916	45
Änderung der Anordnungen vom 25. September 1915 zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915. Vom 1. Januar 1916	50
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915. Vom 6. Januar 1916	50
Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu. Vom 19. Januar 1916	51
Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916	52
Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916	52
Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916	53
Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande. Vom 12. Januar 1916	53

Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916	54
Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916. Vom 10. Januar 1916	55
Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915. Vom 11. Januar 1916	55
Allerhöchster Erlass, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. Januar 1916	56
Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 1. Februar 1916	56
Zweite Nachtrags-Verordnung zu der Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Summi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe. Vom 4. Januar 1916	57
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kiefernholz und stehenden Kiefern. Vom 15. Januar 1916	57
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 1. Februar 1916	59
Nachtrag zu der Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen. Vom 1. Februar 1916	73
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestimmungen für Konfektionsarbeiten. Vom Januar 1916	75
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Arbeitszeit in Lumpenreißereien. Vom Januar 1916	76
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915. Vom 27. Januar 1916	76
Bekanntmachung über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915. Vom 1. Februar 1916	78
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916	79
Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 22. Januar 1916	79
Bekanntmachungen über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. und 22. Januar 1916	79, 80
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916	79
Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 22. Januar 1916	81
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. November 1915 wegen Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 12. Februar 1915. Vom 3. Januar 1916	82
Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 20. Januar 1916	82
Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916	82

Preußen.

Ministerialerlass, betreffend Einfuhr von Butter. Vom 28. Dezember 1915	86
Ergänzung zur III. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915. Vom 7. Februar 1916	86
Ministerialerlass, betreffend Regelung der Zuckerpreise. Vom 9. Februar 1916	86

- Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915. Vom 4. Februar 1916
- Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916. Vom 12. Januar 1916
- Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung usw. Vom 10. Februar 1916
- Ministerialerlaß, betreffend Preisfestsetzung für Schweinefleisch. Vom 21. Dezember 1915
- Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren. Vom 5. Februar 1916
- Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Einfuhr von Salzheringen
- Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Verkehr mit lebendem Vieh. Vom 19. Januar 1916 mit Abänderungen vom 3. Februar 1916
- Bekanntmachung, betreffend Provinzial- und Bezirksverbände zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh. Vom 15. Februar 1916
- Ministerialerlaß, betreffend Viehhandel. Vom 10. Januar 1916
- Ministerialerlaß, betreffend Verhinderung der Schlachtfeste. Vom 11. Januar 1916
- Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Hafer. Vom 8. Februar 1916
- Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915. Vom 13. Dezember 1915
- Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, von demselben Datum. Vom 11. Oktober 1915. Vom 1. Februar 1916
- Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln. Vom 1. Februar 1916
- Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 vom 31. Januar 1916. Vom 7. Februar 1916
- Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Benzol, Solventnaphtha und Hylol. Vom 6. Februar 1916
- Bekanntmachung des Preussischen Finanzministers, betreffend Ausführung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 11. Februar 1916
- Allerhöchster Erlaß, betreffend die für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrereminare. Vom 5. Dezember 1915
- Allerhöchste Gnadenerlasse über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. Vom 27. Januar 1916
- Allerhöchster Gnadenerlaß über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 27. Januar 1916

Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen.

Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 folgende Verordnung erlassen:

Die Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Wahrung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Scheckrechts aus dem Scheck bedarf, werden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, für die in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechsel oder Schecks in der Weise verlängert, daß sie mit dem 1. Mai 1916 ablaufen, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Frist, innerhalb derer nach den gesetzlichen Vorschriften der Regreßpflichtige von der Nichtzahlung des Wechsels oder Schecks zu benachrichtigen ist.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900

Vom 9. Januar 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. Januar 1916, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1915 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,
am 31. Januar 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1915 bis einschließlich 28. April 1916 eingetreten ist,
am 1. Mai 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. April 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach den obigen Vorschriften besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrag

schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestpflicht“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

- C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar oder 1. Mai 1916 (Abs. B.) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.
2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Österreich.

Vom 7. Januar 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen vom 7. Mai 1915 wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Österreich die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen sind, bis zu einem Zeitpunkt, der später festgesetzt werden wird, zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert sind.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in aus- ländischen Staaten.

Vom 8. Februar 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den nachstehend genannten Staaten die Prioritäts-

tatschriften zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert worden sind, un-
zwar

in Dänemark weiter bis zum 1. Juli 1916;
in Ungarn, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen sind, bis
zu einem Zeitpunkte, der später festgesetzt werden wird.

B e k a n n t m a c h u n g
über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen
die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Vom 6. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Wirksamkeit der Bekanntmachungen über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914, 22. Oktober 1914, 21. Januar 1915, 22. April 1915, 22. Juli 1915 und 21. Oktober 1915 wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Januar 1916 der 1. März 1916 tritt.

B e k a n n t m a c h u n g
über vorübergehende Zollerleichterungen.

Vom 6. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

I.

Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

- a) aus Nummer 47 des Zolltarifs Apfel, Birnen, Quitten, frisch, unverpackt oder nur in Säcken bei je mindestens 50 kg Rohgewicht,
- b) aus Nummer 123 des Zolltarifs Krabben, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgeköcht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g e n ,
betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr.

Vom 6. Januar 1916.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Trägern der Nummer 785a des Statistischen Warenverzeichnisses; Formeisen; nicht geformtes Stabeisen, auch Bandeisen der Nummer 785b des Statistischen Warenverzeichnisses.

Vom 7. Januar 1916.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

geglättetem (satiniertem) Druckpapier, Vulkanfaser der Nummer 651b des Statistischen Warenverzeichnisses.

Aus- und Durchfuhrverbote.

Vom 10. Januar 1916.

Es wird verboten die Ausfuhr von Glühstrümpfen (Glühkörpern für Beleuchtungszwecke), nicht ausgeglüht der Nr. 500b und ausgeglüht der Nr. 371 des Statistischen Warenverzeichnisses.

Vom 16. Januar 1916.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Holzschuhen.

Vom 18. Januar 1916.

- I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
Tabakmatten jeder Art, insbesondere von fein geflochtenen Bastmatten als Umschließungen von Sumatra- und Javaatabak, von grob geflochtenen Bastmatten als Umschließungen von Domingotabak, von Leinenmatten als Umschließungen von Domingo- und Carmentatabak, von Schilf- und Binsenmatten.
- II. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Thermosflaschen wird auf Isoliergefäße jeder Art ausgedehnt.

Vom 26. Januar 1916.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Cellon.

Vom 31. Januar 1916.

Es wird, soweit das nicht durch frühere Bekanntmachungen geschehen ist, verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
Stoffen zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene, Schlaf- und Pferddecken, Woilachen und Deckenstoffen, Männerwirkwaren (Hemden und Unterhosen in Männergrößen, Männerärmelwesten und -jacken, Socken, Strümpfen, Kniewärmern, Halstüchern (Schals), Leibbinden und Kopfschützern, letzteren beiden nur in Schlauchform, Faust- und Fingerhandschuhen, mindestens 17 cm langen Pulswärmern, Wirk- und Strickstoffen, die zur Anfertigung von Männerunterkleidung usw. in Betracht kommen), farbigen Wäschestoffen und farbigen Stoffen für Krankenbekleidung, farbigen Futterstoffen, rohen und gebleichten Wäsche- und Futterstoffen, Drillanzugstoffen, Segeltuchen und Planstoffen, Sandsackstoffen,
vgl. die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916.

1. Februar 1916.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Platin, rein, und in jedem Zustand der Bearbeitung.

Vom 6. Februar 1915.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
Portland-, Roman-, Puzzolan-, Magnesia-, Schlacken-
zement und dergleichen, ungemahlen, gemahlen, gestampft der Nummer 230a des Statistischen Warenverzeichnisses,
gemahlenen Kalk, Tripolith der Nr. 230b des Statistischen Waren-
verzeichnisses.

Vom 6. Februar 1916.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Aus- und Durchfuhr der im folgenden genannten Gegenstände wird verboten die Ausfuhr u Durchfuhr von: Werkzeugen für Maschinen- oder Handgebrauch aus Ei oder Stahl in fertiger oder halbfertiger Verarbeitung der Zolltarifnummern 6 806, 808, 810 bis 815, jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannt Werkzeuge:

Ambosse Anschraubstöckchen, Blumenkellen, Bohrwinden, Büchsenöffner, Drillbohrdreher, Durchschläger, Gartenrechen, Glaserausbaumesser, Glaserkittmesser, Gewindebohrer bis 3 mm Durchmesser, Hammer im Stückgewicht bis 500 Gramm, Handhobel, Handhobeleisen, Kindergartengeräte, Kistenöffner, Kiebschrauben, Körner, Laubfägen, Loch Eisen, Maurerkellen, Modistinnenzangen, Mühlspicken, Nägeltreiber, Nenzangen, Plombierzangen, Pflugscharen und Pflugstreichbretter,	Reibahlen bis 3 mm Durchmesser, Rohr zangen, Rohrschneider, Scharier- und Spitzwerkzeug, Scheren, sofern nicht zum Draht- od Blechschneiden geeignet, Schneidkluppen, Windeisen, Hatter u Baden zu Gewindebohrern und Re ahlen bis 3 mm Durchmesser und Spiralbohrern bis 1,2 mm Durchmess Schneckenbohrer für Handbetrieb, Schraubenschlüssel, Schraubenzieher, Schritzeisen, Sperthörner, Spiralbohrer bis 1,2 mm Durchmess Steinfägen, Steinfägenangeln, Wehstähle, Zaster, Wabenzangen, Wiegemesser, Zahlen- und Buchstabenstempel, Ziehklingen, Zirkel, Zollstöcke, Zuckierzangen.
--	---

Bekanntmachung.

Vom 12. Februar 1916.

- I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
 - Bandwebstühlen,
 - Albplelmashinen und Flechtmaschinen (Riemengängen, Riementischen)
 - Garn-Lüstriermaschinen,
 - Jacquardarten,
 - Jacquardarten-Schlagmaschinen.
- II. Aufgehoben wird das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von
 Tuchknopflochmaschinen.

Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von handbeschlagenem, legiertem Blattgold und von Glanzgold.

Vom 1. Februar 1916.

Die Ausfuhr von handgeschlagenem, legiertem Blattgold (sog. Buchgold) i Buchpackung sowie die Ausfuhr von flüssigem Glanzgold wird gestattet.

B e k a n n t m a c h u n g **über die Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges.**

Vom 7. Januar 1916.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, wird über die Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge folgendes bestimmt:

§ 1. Die nach § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges von knappschaftlichen Krankenkassen geführten Nachweisungen sind dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen, das für den Wohnsitz der Wöchnerin zuständig ist.

§ 2. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die knappschaftlichen Krankenkassen die Nachweisungen dem Versicherungsamt einreichen, in dessen Bezirk der Sitz der Kasse liegt.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915.**

Vom 5. Februar 1916.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 wird die Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung vom 11. August 1915 wie folgt geändert:

§ 1. 1. § 1 Nr. 3 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Zulässig sind auch Gewichte von 50 bis 1 Gramm, bei denen der Körper aus gezogenen Stahlplatten gestanzt und mit einem sich konisch nach unten erweiternden Loche versehen ist, in dem der Knopf durch kalte Pressung befestigt wird. Ein Abdrehen nach der Fertigstellung ist bei diesen Gewichten nicht erforderlich, wenn die verwendeten Stahlplatten geglättet und die Knöpfe sauber abgedreht sind.

2. § 1 Nr. 4 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Jedoch dürfen bei den Gewichten von 50 bis 1 Gramm die in § 76 Nr. 1 der Eichordnung festgesetzten Grenzwerte für die Durchmesser um je 0,5 Millimeter überschritten werden.

§ 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g über Saatgetreide.

Vom 13. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 freige worden ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transporte befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendetem Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverbande an dem Lagerungsorte bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Artikel II.

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 nebst der Änderung dieser Verordnung vom 19. August 1915 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
2. Im § 6 wird dem Abs. 1b angefügt: „das gleiche gilt für erworbenes Saatgetreide. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.“
3. Im § 6 wird Abs. 1c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6“ zu setzen „§ 5“.
6. Im § 18 Abs. 2 ist vor „aufbewahrt“ einzufügen „und das Saatgetreide“.
7. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:

Die Reichsgetreidestelle kann

- a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
- b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) ausnehmen.

8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen, sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.“

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszentralrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g über die Herstellung von Süßigkeiten.

Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Zucker zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915, sei es allein oder zusammen mit anderen Waren, hergestellt werden, wird einer Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe übertragen. Diese Zucker-Zuteilungs-

Herstellung von Süßigkeiten.

stelle wird unter Aufsicht des Reichszanclers (Reichsamt des Innern) von der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten e. V. in Würzburg verwaltet.

§ 2. Unternehmer gewerblicher Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden (Süßigkeiten-Hersteller), haben der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg bis spätestens 15. Januar 1916 unter Benützung der als Anlagen I und II¹⁾ beigefügten Vordrucke Erklärungen abzugeben:

1. über die Zuckermengen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verarbeitet haben oder zur Verfügung hatten, und zwar gesondert
 - a) nach der Verarbeitung zu Süßigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1915,
 - b) nach der Verarbeitung zu anderen Waren,
 - c) nach den Zuckermengen, die sie nicht verarbeitet oder über die sie in anderer Weise verfügt haben (z. B. im Handel);
2. über die Zuckermengen, über die sie am 1. Januar 1916 in ihrem Gewerbebetriebe verfügten.

Mangels ausreichender Aufzeichnungen über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 im Besitze gewesen und verarbeiteten Zuckermengen und über deren Ausschcheidung nach den unter Ziffer 1 bezeichneten Verwendungsarten sind Schätzungen zulässig. Gleiches gilt, sofern der Betrieb am 1. Oktober 1914 noch nicht bestanden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 Unterbrechungen erfahren hat.

§ 3. Die Zucker-Zuteilungsstelle hat die nach § 2 abgegebenen Erklärungen der Süßigkeiten-Hersteller zu prüfen oder durch von ihr beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen. Sie ist befugt, beim Fehlen der Erklärungen selbst Schätzungen vorzunehmen.

Die Zucker-Zuteilungsstelle setzt danach die Zuckermengen fest, welche die Süßigkeiten-Hersteller gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 im Jahre 1916 zu Süßigkeiten verarbeiten dürfen (Zuckeranteil). Die Zucker-Zuteilungsstelle kann bei nachgewiesenen, unverschuldeten und ausnahmsweisen Betriebsstörungen während der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 eine entsprechende Erhöhung des Zuckeranteils vornehmen. Sie kann die Zuteilung von der Erfüllung bestimmter Vorschriften über die Verwendung abhängig machen.

Gegen die Festsetzungen der Zucker-Zuteilungsstelle ist Beschwerde an einen Beschwerdeauschuß zulässig. Der Beschwerdeauschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden, zwei Vertretern der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten e. V. in Würzburg und je einem Vertreter des Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten in Dresden und des Verbandes Deutscher Keksfabrikanten in Berlin. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Entscheidung des Beschwerdeauschusses ist endgültig.

§ 4. Die Süßigkeiten-Hersteller dürfen vom 1. Januar 1916 ab Zucker für ihre Betriebe, und zwar nicht bloß zur Verarbeitung zu Süßigkeiten, sondern auch zur Verarbeitung zu anderen Waren oder zu anderen Zwecken (Handel), sei es käuflich oder zur Verarbeitung gegen Lohn usw., nur beziehen, wenn sie gleichzeitig den Abgebern der Zuckermengen die von der Zucker-Zuteilungsstelle auf Antrag nach Muster der Anlage III¹⁾ auszufertigenden Bezugsscheine über die jeweils zu übernehmenden Zuckermengen aushändigen.

Abgeber von Zuckermengen dürfen Zucker an Süßigkeiten-Hersteller nur gegen Aushändigung der Bezugsscheine über die abzugebenden Zuckermengen liefern; sie haben den Empfang der Bezugsscheine innerhalb einer Woche nach Übergabe der Zuckermengen unter Benützung des vom Zuckerbezugsschein abgetrennten Vordrucks mittels eingeschriebenen Briefes an die Zucker-Zuteilungsstelle anzuzeigen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Die Zuckerbezugscheine sind nur für die darin benannten Süßigkeiten-Hersteller zur Benutzung gültig. Übertragungen der Zuckerbezugscheine an andere sind verboten.

Die Abgeber von Zucker haben die von den Süßigkeiten-Herstellern übergebenen Zuckerbezugscheine aufzubewahren und auf Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den nach § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 befugten Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Von den am 1. Januar 1916 zum Gewerbebetriebe der Süßigkeiten-Hersteller verfügbaren und von diesem Tage ab dazu übernommenen Zuckermengen dürfen zur Herstellung von Süßigkeiten nur jene Mengen verarbeitet werden, welche dem Zuckeranteil des Süßigkeiten-Herstellers entsprechen.

Über den Bezug und die Verwendung von Zuckermengen haben die Süßigkeiten-Hersteller unter Benutzung des als Anlage IV¹⁾ gegebenen Musters Bücher zu führen, woraus außer dem Bezuge des Zuckers ersichtlich sein muß,

1. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu Süßigkeiten verarbeitet haben;
2. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu anderen Waren verarbeitet haben;
3. welche Zuckermengen sie nicht verarbeitet oder unverarbeitet an andere abgegeben haben;
4. welche Mengen von Süßigkeiten und anderen Waren sie hergestellt haben.

Die Süßigkeiten-Hersteller haben diese Bücher sowie ihre sonstigen Geschäftsaufzeichnungen auf Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen, ferner die im § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 bestimmte Auskunft zu geben.

§ 6. Die Ausfertigung der Zucker-Zuteilungsscheine erfolgt nur gegen eine gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausfertigung an die Zucker-Zuteilungsstelle zu entrichtende Gebühr von 10 Pf. für jeden zuzuteilenden Doppelzentner Zucker.

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten der Zucker-Zuteilungsstelle nach näherer Weisung des Reichsfinanzlers verwendet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über Ausnahmen von der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915.

Vom 2. Februar 1916.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 wird zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

Artikel I.

1. Gewerbliche Betriebe, in denen in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 nicht mehr als 20 Doppelzentner Zucker zu Süßigkeiten verarbeitet sind oder deren Zuckerverarbeitung zu Süßigkeiten in der gleichen Zeit nach § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 auf nicht mehr als 20 Doppelzentner geschätzt wird, werden von der Vorschrift des § 1 der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 16. Dezember 1915 ausgenommen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

2. Der Zuckerteil der gewerblichen Betriebe, die nicht unter § 1 fallen, kann von der Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßfigelgclgewerbe in Würzburg auf wenigstens 20 Doppelzentner festgesetzt werden.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung
über die Abänderung der Bekanntmachung über die
Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915.

Vom 27. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1.

In der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 in Verbindung mit der Verordnung vom 28. Oktober 1915 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 7 wird gestrichen.
2. Im § 22 Satz 2 werden die Worte „oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen“ gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung
einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchst-
preise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915.

Vom 17. Januar 1916.

(Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914.)

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise gelten nicht für Winter-saatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommersaatgetreide bis zum 15. Mai 1916. Als Saatgetreide im Sinne dieser Bekanntmachung gilt Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.“
2. § 5 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise der §§ 1, 2 erhöhen sich am 18. Januar 1916 um 14 Mark, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um je 1 Mark für die Tonne.
Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1, 2.“
3. Dem § 7 wird als Abs. 3 angefügt: „Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.“

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über Käse.

Vom 13. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse.

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
1. Bester, gespeicherter, wenigstens 3 Monate alter Rundkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,60
2. Emmentaler Ausschuß sowie Käse nach Schweizer Art mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 30 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,40
4. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 20 vom Hundert der Trockenmasse	80	1,10
5. Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse	60	0,80

II. Weichkäse.

1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse	120	1,50
2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von weniger als 50, aber von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,30
3. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Limburger, Romadur und ähnlicher Käse)	75	1,10
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse)	85	1,20
4. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	45	0,80
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse)	55	0,90
5. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse	40	0,60

III. Quark und Quarkkäse.

1. Gepreßter Molkereiquark (Rohstoff für Quarkkäse) ..	30	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	35	0,50
3. Frischer Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	45	0,70
4. Ausgereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	55	0,80

Bereitung von Käse.

Herstellerepreis ist der Preis, der, abgesehen von den Fällen des Abs. 3, beim Verkaufe durch den Hersteller nicht überschritten werden darf. Er schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellungsortes und der Verladung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont gefordert werden.

Ladenpreis ist der Preis, der beim Verkauf in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich durch den Hersteller oder den Händler an den Verbraucher nicht überschritten werden darf.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käseorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 3, Zuschläge zum Herstellerepreis festsetzen.

§ 5. Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käseorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käseorten treffen.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8. Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915.

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 21. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren.

Vom 31. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die gewerbmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzen haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Würstwaren und Speck.

§ 2. Zur gewerbmäßigen Herstellung von Würstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3. Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Würstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als

ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4. Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Meeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7. Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Frischwurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen.

Vom 17. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Salzheringe, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß die Salzheringe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Salzheringen erlassen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen.

Vom 22. Januar 1916.

(Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916.)

§ 1. Wer aus dem Ausland Salzheringe einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Salzheringe im Inland der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Salzheringe einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Salzheringe übernehmen will.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommenen Salzheringe einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest; der Ausschuß bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennet den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern, von welchen mindestens 3 dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 der Ausschuss zuständig ist.

§ 8. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1 oder im § 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungsspflicht können die Salzheringe, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 10 mit dem 26. Januar 1916 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Vom 25. Januar 1916.

(Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915.)

Artikel I.

Die Nummern I und II der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 erhalten folgende Fassung:

I.

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladestelle (Bahn oder Schiff) für 50 Kilogramm beste Ware nicht überschritten werden:

Für Weißkohl (Weißkraut)	4,00 Mark,
" Rotkohl (Blaukohl)	6,50 "
" Wirtingkohl (Savoyerkohl)	6,50 "
" Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	6,00 "
" Kohlrüben (Stedrüben, Wruken oder Dotschen)	
a) für weiße Kohlrüben	2,50 "
b) " gelbe	3,50 "
" Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	

a) lange Speisemöhren	
1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) ..	3,00 Mark
2. rotfleischige Speisemöhren	5,00 "
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	8,00 "
" Zwiebeln	10,00 "
" Sauerkraut (Sauerkohl)	12,00 "

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Frostd-
verpackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten
berechnet werden. Bei Versendung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von
40 Pfennig für je 50 Kilogramm zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise
ohne Faß; die Fässer dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet und müssen, wenn
Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

II.

Insoweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung
des Bundesrats vom 11. November 1915 Höchstpreise für die Abgabe im Klein-
handel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilo-
gramm beste Ware nicht überschreiten:

Für Weißkohl (Weißkraut)	7 Pfennig,
" Rotkohl (Blaukohl)	11 "
" Wirsingkohl (Savoyerkohl)	11 "
" Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	9 "
" Kohlrüben (Stekrüben, Wruken oder Dotichen)	
a) für weiße Kohlrüben	4 "
b) " gelbe	6 "
" Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	
a) lange Speisemöhren	
1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren) ...	5 "
2. rotfleischige Speisemöhren	8 "
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	11 "
" Zwiebeln	20 "
" Sauerkraut (Sauerkohl)	16 "

Artikel II.

Diese Bestimmung tritt am 27. Januar 1916 in Kraft.

**B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Saatkartoffeln.**

Vom 6. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirt-
schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für
Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aus-
saat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis
zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft
werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zu-
gelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche
Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den
Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kar-
toffeln unmittelbar zu Saatwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgesehenen Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2. Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3. Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4. Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915.

Vom 27. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

I.

Die Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 erhält folgenden § 3a:

„Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, die Reichskartoffelstelle und die von dieser ermächtigten Stellen und Personen sind an die Höchstpreise nicht gebunden. Sie unterliegen jedoch bei den An- und Verkäufen den Weisungen des Reichskanzlers.“

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Vom 7. Februar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Kartoffeln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Reichskartoffelstelle in Berlin zu liefern.

§ 2. Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 3. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, und daß neben der Strafe die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und bestimmen, unter welchen Bedingungen die Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n zur Verordnung betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Vom 15. Februar 1916.

(Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916.)

§ 1. Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Übernahmeerklärung dem Verkäuferer zugeht. Lehnt sie die Übernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 M. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pfg. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 M. erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 M., im übrigen nicht mehr als 80 Pfg. betragen.

§ 5. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1. auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,
2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9. Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Vom 7. Februar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

I. Versorgungs- und Verbrauchsregelung.

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 regeln; die Vorschrift im § 15b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:

1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 kg sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;
2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.



Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Überschußverband oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisezwecken Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5. Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

II. Übergangsbestimmungen.

§ 8. Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Überlassung verpflichtet. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915.

III. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12. Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

Vom 28. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die in der angefügten Liste aufgeführten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel allein oder in Mischung auch mit anderen Erzeugnissen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen zu liefern.

§ 2. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gelten auch die besetzten Gebiete.

§ 3. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe die Futtermittel, Hilfsstoffe oder Düngemittel, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und Bestimmungen über die Durchfuhr erlassen. Er ist ermächtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf andere als die in der Liste genannten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel auszudehnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

I. Kraftfuttermittel.

A. Körner und Früchte.

Aden,

Wicken,

Beluschken,

Lupinen,

andere Hülsenfrüchte, soweit sie nicht zur menschlichen Nahrung geeignet sind,

Ackerbohnen (auch geschrotet oder gemahlen),

Sojabohnen (auch geschrotet oder gemahlen),

Kanariensamen (auch geschrotet oder gemahlen),

Hirse (auch geschrotet oder gemahlen),

Johannisbrot (auch geschrotet),

Eicheln (auch getrocknet und gemahlen),

Rohkastanien (auch getrocknet und gemahlen).

B. Abfälle der Mülerei.

Erdnußschalen und -kleie,

Haferspelzen (Hafersöhlen),

Sirfeschalen,
Reiskleie und -spelzen,
Reisfuttermehl,
Erbsenschalen und -kleie,
Graupenfutter,
Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsindustrie.
Kartoffelpülpe, naß,
Kartoffelpülpe, getrocknet,
Getreidetreber, getrocknet,
Roggenschlempe, getrocknet,
Biertreber, getrocknet,
Malzkeime, getrocknet,
Maischlempe, getrocknet,
Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Ölkuchen.

Ravisonkuchen,
Hederichkuchen,
Rübsenkuchen,
Leinötkuchen,
Rapskuchen,
Hanfkuchen,
Nigerkuchen,
Sonnenblumenkuchen,
Mohnkuchen,
Palmkernkuchen,
Sesamkuchen,
Sojabohnenkuchen,
Leinkuchen,
Kokoskuchen,
Maiskuchen,
Maiskeimkuchen,
Baumwollsaatkuchen,
Erdnußkuchen,
Mehle aus Ölkuchen.

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübsenmehl,
Leinmehl und -schrot,
Kokosmehl und -schrot,
Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Heringsmehl,
Walzfischmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischkuchen,
Fleischkuchen, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

II. Zuckerhaltige Futterstoffe.

Zuckerrüben, frisch oder getrocknet,
Futterrüben, frisch oder getrocknet,
Zuckerrübenschnitzel, frisch oder getrocknet,
Melassetrockenschnitzel,
Zuckerschnitzel,
Rohzucker,
Nachprodukte der Zuckersfabrikation,
Melasse, frisch,
Melasse in Mischungen.

III. Hilfsstoffe.

Torfstreu,
Torfmull.

IV. Düngemittel.

Schwefelsaures Ammoniak,
Kalkstickstoff,
andere stickstoffhaltige anorganische Düngemittel,
Superphosphat,
Ammoniak-Superphosphat,
Guano (roh und aufgeschlossen),
Knochenmehl (unentleimtes, gedämpftes und entleimtes), Stampfmehl,
Trommelmehl, Fischdüngemehl, Fleischdüngemehl, Fleischknochenmehl,
Kadavermehl,
andere Düngemittel organischer Herkunft,
Thomaspophosphatmehl.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

Vom 31. Januar 1916.

(Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916.)

§ 1. Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einführt, die in der der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1916 angefügten Liste aufgeführt sind, ist verpflichtet, den Eingang derselben, soweit sie über die Grenze des Deutschen Reichs gegen Österreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, alle übrigen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bekanntmachung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel der im § 1 dieser Bestimmungen bezeichneten Art einführt, hat sie nach der Bestimmung des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die berechnigte Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat auf Verlangen der berechtigten Gesellschaft Muster zu übersenden und die Futter-

mittel, Hilfsstoffe und Düngemittel an einem von der berechtigten Gesellschaft zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Die gemäß § 1 dieser Bestimmungen berechnete Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt die Gesellschaft, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat die Gesellschaft die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges auf die Gesellschaft über, von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinzen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall der im § 4 dieser Bestimmungen genannte Ausschuß endgültig festsetzt.

§ 4. Die berechnete Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der berechtigten Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest. Der Ausschuß bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter. Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Die Reichsfuttermittelstelle, die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen und befugt, dazu Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die berechnete Gesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der berechtigten Gesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der berechtigten Gesellschaft zugeht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 dieser Bestimmungen der Ausschuß zuständig ist.

§ 8. Die gemäß § 1 berechtigten Gesellschaften haben bei Verteilung der erworbenen Waren die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innezuhalten. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. ist verpflichtet, 50 vom Hundert der insgesamt eingeführten Düngemittel an die Landwirtschaftliche Handelsbank, G. m. b. H. in Berlin und den Verein deutscher Düngerefabrikanten in Hamburg abzugeben.

§ 9. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Transportproviand oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

Künstliche Düngemittel.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungs-pflicht die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1916 in Kraft.

Bekanntmachung über künstliche Düngemittel.

Vom 11. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Beim Verkaufe der in der beigelegten Liste aufgeführten Düngemittel einschließlich Mischdünger an den Verbraucher dürfen die darin angeführten Preise nicht überschritten werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915.

§ 2. 1. Ist der Höchstpreis in der beigelegten Liste frei Waggon Station des Lieferwerkes festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Station des Lieferwerkes und die Kosten der Verladung daselbst ein.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht er sich um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Wird in diesen Fällen vom ständigen Lager ab verkauft und verandt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um die Fracht, die der Verkäufer nachweislich für die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerkes bis zum Lager bezahlt hat.

2. Ist der Höchstpreis ab Frachtausgangstation (Parität) festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Versandstation und die Kosten der Verladung daselbst ein. Ist die Fracht von der Versandstation bis zur Station des Empfängers höher als die Fracht von der Frachtausgangstation bis zu dieser Station, so vermindert sich der Höchstpreis, ist die Fracht geringer, so erhöht er sich um den Frachtunterschied.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

3. Ist der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation oder Schiffslandeplatz des Empfängers festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zu dieser Station ein.

Bei Bezügen unter 10 000 Kilogramm gilt folgendes:

- a) Wird vom Lieferwerk ab verandt, so erhöht sich der Höchstpreis um die Mehrfracht, die gegenüber dem Frachtsatz für Wagenladungen von 10 000 Kilogramm nachweislich entsteht. Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis weiter um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.
- b) Wird vom ständigen Lager des Verkäufers ab verandt, so erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Hat der Verkäufer gemäß a einen Frachtzuschlag bezahlt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um diesen Zuschlag.

§ 3. Die Höchstpreise verstehen sich bei sämtlichen Düngemitteln mit Ausnahme von Thomaspfosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware, ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Außerdem darf, soweit sich aus der beigelegten Liste nichts anderes ergibt, bei Lieferung in Gewebefäcken (Zute, Baumwolle usw.) ein Aufschlag von 1,50 Mark für 100 Kilogramm, in haltbaren einfachen Papierfäcken von 0,50 Mark, in mehrfachen Papierfäcken von 0,75 Mark, in Papiergewebefäcken von 1,00 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden. Bei Lieferung in Käufers Säcken, die frei Station des Lieferwerkes zu stellen sind, darf eine Füllgebühr von 0,20 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden.

§ 4. Der Reichsfinanzminister kann Höchstpreise für den Verkauf durch den Hersteller und im Großhandel festsetzen.

§ 5. Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens bei Abschluß des Kaufvertrags eine schriftliche Mitteilung auszuhändigen, die enthalten muß Angaben über

1. die Art des Düngemittels,
2. den Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali (K_2O) nach kg %,
3. die Form (Löslichkeit), in der diese wertbestimmenden Bestandteile darin enthalten sind.

Beim Weiterverkaufe hat der Verkäufer dem Käufer die Angaben zu wiederholen, die ihm beim Einkauf gemacht worden sind, es sei denn, daß ihm ihre Unrichtigkeit bekanntgeworden ist.

§ 6. Schwefelsaures Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat darf zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmtem Mischdünger nur gemischt werden:

1. mit Superphosphat,
2. mit aufgeschlossenem stickstoffhaltigen importierten Guano tierischen Ursprungs.

In den Mischungen darf der Gehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als je 5 vom Hundert betragen. Bei einem Gehalte von weniger als 6 vom Hundert Stickstoff dürfen höchstens 10 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure, bei höherem Stickstoffgehalte höchstens 12 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure in der Mischung enthalten sein. In den Mischungen darf Kali (K_2O) bis zu 8 vom Hundert enthalten sein.

Mischungen aus schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kalisalzen dürfen nicht hergestellt werden.

Das Mischen von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln — mit Ausnahme von Superphosphat und aufgeschlossenem stickstoffhaltigen ausländischen Guano — mit stickstoffhaltigen Stoffen oder mit Kalisalzen ist verboten; zulässig ist jedoch das Mischen von Knochenmehl mit Kalisalzen.

§ 7. Mischungen von Kunstdünger zum Verkaufe dürfen fabrikmäßig nur von solchen Betrieben hergestellt werden, die schon vor dem 1. August 1914 fabrikmäßig Mischungen von Kunstdünger hergestellt haben.

§ 8. Knochen, Knochenabfälle, Lederabfälle, Wollstaub und alle ähnlichen tierischen Abfälle sind vor weiterer gewerblicher Verarbeitung zu Düngezwecken mit Benzol oder ähnlichen Extraktivstoffen — mit Ausnahme von Benzin, Toluol und Solventnaphtha — oder auf andere Weise so weit zu entfetten, daß nicht mehr als 1 vom Hundert Fett darin verbleibt.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für künstliche Düngemittel, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden. Als Ausland gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung, insbesondere den § 5 auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 6, 7 oder 8 zuwiderhandelt.

Künstliche Düngemittel.

§ 12. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er kann die Preise und Lieferungsbedingungen anderweit festsetzen. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die in der Liste genannten Gegenstände auszudehnen und Preise dafür festzusetzen.

§ 13. Lieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den darin festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ein vor dem Inkrafttreten der Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung auf andere als die im § 6 zugelassenen Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphaten, anderen phosphorsäurehaltigen Düngemitteln oder mit Kali, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind. Bei der Berechnung des Preises, der beim Verkaufe nicht überschritten werden darf, sind für die einzelnen Bestandteile die in der beigefügten Liste aufgeführten Höchstpreise maßgebend mit der Ausnahme, daß der Preis für das kg % Kali (K_2O) 20 Pfennig nicht übersteigen darf.

§ 15. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 11 mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Liste der Düngemittel und Preise.

A. Superphosphate und Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali.

Die Preise sind für drei Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg Ost (d. i. östlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Dranienburg—Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und West-Deutschland, Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Brandenburg-West (d. i. an und westlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Dranienburg—Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Königreich Bayern einschließlich Pfalz, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinhesen des Großherzogtums Hessen, die Hohenzollernschen Lande.

1. Reine Superphosphate

bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von

	16 v. H. und darüber	14 bis 15, ⁰⁰ v. H.	12 bis 13, ⁰⁰ v. H.	11, ⁰⁰ v. H. und darunter
	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure			
Gebiet I	58 Pf.	62 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
" II	62 "	66 "	72 "	76 "
" III	60 "	64 "	70 "	73 "

Volksernährung.

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von

		16 v. H. und darüber	14 bis 15,99 v. H.	12 bis 13,99 v. H.	11,99 v. H. u. darunter
		Preise für 1 kg %			
Gebiet I	wasserl. Phosphorsäure	60 Pf.	64 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
	Ammoniakstickstoff ...	210 "	210 "	210 "	210 "
" II	wasserl. Phosphorsäure	64 "	68 "	72 "	76 "
	Ammoniakstickstoff ..	210 "	210 "	210 "	210 "
" III	wasserl. Phosphorsäure	62 "	66 "	70 "	73 "
	Ammoniakstickstoff ..	210 "	210 "	210 "	210 "

3. Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist.

	Preis für 1 kg %
Wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2.
Ammoniakstickstoff	wie zu 2.
Kali (K ₂ O)	40 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Vollbahnstation des Empfängers liegt. Liegt sie im Gebiet I und II, so gilt der Höchstpreis frachtfrei Vollbahnstation des Empfängers; liegt sie im Gebiet III, so gilt der Höchstpreis ab Frachtausgangstation Bingen.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug.

B. Nur nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel.

Die Preise unter 1 bis 3 sind für 2 Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Orte unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe.

Gebiet II umfaßt: Orte östlich der Elbe.

1. Schwefelsaures Ammoniak.

		Preis für 1 kg % Ammoniakstickstoff
Gebiet I	a) für gewöhnliche Ware (25 v. H. Ammoniak)	148 Pf.,
	b) für gedarrte und gemahlene Ware (25,5 v. H. Ammoniak)	148 "
Gebiet II	a) für gewöhnliche Ware (25 v. H. Ammoniak)	149 "
	b) für gedarrte und gemahlene Ware (25,5 v. H. Ammoniak)	150 "

2. Natrium-Ammoniumsulfat.

Gebiet I	148 Pf.,
Gebiet II	149 "

3. Kalkstickstoff.

	Preis für 1 kg % Stickstoff
Gebiet I und II	147 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Bahnstation oder der Schiffslandeplatz des Empfängers liegt. Der Höchstpreis gilt bei Nr. 1 und 2 frachtfrei

Künstliche Düngemittel.

Vollbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers, bei Nr. 3 frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Verpackung: Bei eisernen Trommeln 80 Pf. für 100 Kilogramm; bei verlangter 50-Kilogramm-Packung 80 Pf. für den Sack.

Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff

4. Blutmehl	260 Pf.
5. Hornmehl	220 "

6. Lebermehl, Wollmehl und alle sonstigen Stickstoffträger außer den zu 1 bis 5 aufgeführten (entfettet, s. § 8).

Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff

a) durch Dämpfen oder Behandlung mit Schwefelsäure aufgeschlossen	180 Pf.
b) roh, d. h. nicht wie vorstehend aufgeschlossen, aber entfettet	40 "

Besondere Lieferungsbedingungen für Nr. 4 bis 6

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

C. Stickstoffhaltiger aus dem Ausland eingeführter Guano und Poudrette.

a) Roh:	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
Gesamtphosphorsäure	40 "
Natri (K ₂ O)	40 "
b) Aufgeschlossen:	
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
wasserlösliche Phosphorsäure	60 "
Natri (K ₂ O)	40 "

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug.

D. Organische Mischdünger

mit Schwefelsäure aufgeschlossen:	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	180 Pf.
wasserlösliche Phosphorsäure	60 "

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

E. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, s. § 8).

1. Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommel-
mehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl
und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff

Gesamtstickstoff	210 Pf.,
Gesamtphosphorsäure	40 "

2. Die unter 1 aufgeführten Stoffe mit Schwefelsäure ganz oder teilweise
aufgeschlossen:

Volksernährung.

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
wasserlösliche Phosphorsäure	66 "
nicht wasserlösliche Phosphorsäure	40 "
sofern Kali zugemischt wird	
Kali (K ₂ O)	40 "

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferverkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

F. Rohphosphat
im Inland gewonnen, auch gemahlen:

	Preise für 1 kg %
Gesamtphosphorsäure	20 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Station des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

G. Thomasphosphatmehl.

Die Preise gelten bei Lieferung bis zum 15. Juli 1916 einschließlich.

	Preise für 1 kg %
Gesamtphosphorsäure	28½ Pf.
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure	33 "

Besondere Lieferungsbedingungen.

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Nachen-Rothe Erde oder Diedenhofen.

Liegt die Bahnstation oder der Schiffslandeplatz des Empfängers nördlich der Bahnlinie Lenggeler-Prüm-Gerostein-Mahen-Andernach-Coblenz-Gießen-Cassel-Halle-Jüterbog-Ludenwalde-Südende-Berlin-Cüstrin-Kreuz-Schneidemühl-Bromberg-Thorn-Alexandrowo, so ist die Frachtausgangsstation Nachen-Rothe Erde maßgebend; liegen sie südlich dieser Bahnlinie, so ist die Ausgangsstation Diedenhofen maßgebend.

Die Stationen an der Bahnlinie zählen von Lenggeler bis Südende-Berlin einschließlich zur Frachtausgangsstation Diedenhofen, von Südende-Berlin bis Alexandrowo zur Frachtausgangsstation Nachen-Rothe Erde.

Erfolgt die Lieferung in das Gebiet der Frachtausgangsstation Nachen-Rothe Erde auf Grund vorher getroffener Vereinbarung von Stationen aus, die im Gebiete der Frachtausgangsstation Diedenhofen liegen, so umfaßt der Höchstpreis die gegenüber der Frachtgrundlage Nachen-Rothe Erde entstehende Mehrfracht nicht.

Ist nach Stationen zu liefern, die 500 km und mehr von der Frachtausgangsstation entfernt liegen, so ist dem Empfänger eine Frachtvergütung von 10 v. H. zu gewähren. Die 10 v. H. sind von den ermäßigten Eisenbahnfrachtsätzen für Thomasmehl zu berechnen.

Verpackung: Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papiersäcken oder Gewebefäcken.

Wird in Papiersäcken geliefert, so verstehen sich die Preise einschließlich Sack.

Werden Gewebefäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 40 Pf. für 100 Kilogramm, bei Säcken von 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 56 Pf. für 100 Kilogramm berechnet.

Die Säcke aus Webstoff sind, wenn sie unbeschädigt und zur Versendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung von

65 Pf. für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsvermögen und

50 " " " " 75 " " "

frei Werk zurückzunehmen.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Zahlung und Berechnung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug, der übliche Verbraucherrabatt von 16 Pf. für 100 Kilogramm ist bei der Berechnung abzuziehen.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915.

Vom 21. Januar 1916.

(Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915.)

Die Verordnung tritt hiermit außer Kraft.

Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916.

Vom 31. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die auf Grund des § 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 für die Bierbrauereien festgesetzten Gerstenkontingente werden um ein Fünftel herabgesetzt. Die Bierbrauereien haben die Gerste, die sie über das herabgesetzte Gerstenkontingent hinaus bereits bezogen haben, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen; soweit diese Gerste bereits vermälzt ist, ist das Malz zur Verfügung zu stellen.

§ 2. Die auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung von Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 auf das vierte Vierteljahr des Jahres 1915, die drei ersten Vierteljahre des Jahres 1916 und den Monat Oktober 1916 entfallenden Malzmengen (Malzkontingente) werden um ein Fünftel herabgesetzt. Als auf den Monat Oktober entfallend ist hierbei ein Drittel der für das vierte Vierteljahr des Jahres 1916 berechneten Malzmenge anzusehen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschriften. Dabei sind die in dem vierten Vierteljahr 1915 über das nach dieser Verordnung gekürzte Malzkontingent hinaus verwendeten Malzmengen von den in gleicher Weise gekürzten Malzkontingenten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1916 abzuziehen. Der Abzug erfolgt in der Regel in jedem Vierteljahr und im Oktober 1916 nach dem Verhältnis des für jeden dieser Zeiträume festgesetzten Malzkontingents.

§ 3. Es bleibt vorbehalten, die Gersten- und Malzkontingente statt um ein Fünftel (§§ 1 und 2) um ein Viertel herabzusetzen.

Die Bierbrauereien haben, falls sie mehr Gerste als drei Viertel ihres Kontingents bezogen haben, die mehr bezogene Menge, soweit sie nicht nach § 1 abgeliefert ist, bis zum 31. März 1916 zur Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu halten.

§ 4. Der Reichsfinanzler erläßt die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1, 3 Abs. 2 und regelt das Verfahren. Er kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 5. Die Vorschriften in den §§ 1 bis 4 finden nur auf gewerbliche Bierbrauereien Anwendung.

§ 6. Auf die Malzkontingente der Bierbrauereien ist Malz, das aus dem Ausland eingeführt wird, anzurechnen. Das im Inland aus ausländischer Gerste hergestellte Malz steht dem aus inländischer Gerste hergestellten Malz gleich. Das

anzurechnende ausländische Ma'z ist nach dem in § 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 vorgesehenen Maßstab auf die Gerstenkontingente (§ 1) anzurechnen.

Nusgenommen ist ausländisches Ma'z, das eine Bierbrauerei bis zum 15. Februar 1916 auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, einführt und bis zum 31. März 1916 verarbeitet.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915, wird aufgehoben.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 zulassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g

zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916.

Vom 11. Februar 1916.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916.)

§ 1. Bei Herabsetzung der Gerstenkontingente sind die auf Ersuchen der Reichsfuttermittelstelle von den Steuerbehörden für die Bierbrauereien festgesetzten Gerstenkontingente zu Grunde zu legen. Übertragene Kontingente und Kontingenteile sind beim Erwerber zu kürzen.

Im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung sind als bezogen anzusehen:

1. Gersten- und Malzmengen, die eine Bierbrauerei auf ihr Kontingent erworben hat, gleichviel, ob sie an die Bierbrauerei oder für sie an eine Malzerei geliefert sind;

2. Vorräte an Gerste und Malz, die eine Bierbrauerei am 1. Oktober 1915 besaß (§ 27 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915), sowie Malzmengen, die nach Artikel 1 der Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915, vom 5. August 1915 auf das Gerstenkontingent anzurechnen waren;

3. die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe des Bierbrauers gewonnene, in den Betrieb der Bierbrauerei übernommene Gerste, soweit sie nach den §§ 11 und 12 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 abzuliefern wäre, wenn sie nicht in der Bierbrauerei Verwendung finden würde.

Die im Absatz 2 bezeichneten Gersten- und Malzmengen sind von den Bierbrauereien der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung auf Verlangen anzuzeigen.

Die Reichsfuttermittelstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Bierbrauereien haben dafür Sorge zu tragen, daß die in § 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten Vorräte an Gerste und Malz verwahrt und pfleglich behandelt werden, bis die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bezeichneten Stellen sie in ihren Gewahrsam übernehmen. Den Bierbrauereien ist für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der abgelieferten Gersten- und Malzmengen eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 3. Die Zentralstelle kann jederzeit die Ablieferung der in § 1 Satz 2 der Verordnung bezeichneten Mengen an die von ihr bezeichneten Stellen verlangen. Kommt eine Bierbrauerei der Aufforderung zur Ablieferung innerhalb der von der Zentralstelle gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentralstelle der von dieser bezeichneten Stelle das Eigentum der angeforderten Menge übertragen. Diese ist nach Anweisung der Behörde auszufordern. Die Anordnung ist an die Bierbrauerei zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung der Bierbrauerei zugeht und die Ausfönderung stattgefunden hat.

§ 4. Der Empfänger hat für die Gerste und das Malz den von der Bierbrauerei aufgewendeten Betrag nebst 5% Zinsen vom Tage der Aufwendung ab und die Kosten der Ablieferung (§ 3), soweit sie angemessen sind, zu erstatten. Für Gerste eigener Ernte ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren.

Bei Malz, das eine Bierbrauerei in ihrer eigenen Mälzerei hergestellt hat, ist ein Mälzungslohn von 65,— M. für die Tonne Malz in Ansatz zu bringen. Erfolgt die Ablieferung in Säcken, so darf für deren leihweise Überlassung eine Sackleihgebühr berechnet werden, deren Höhe die Reichsfuttermittelsstelle festsetzt. Der Empfänger hat die Säcke binnen einem Monat nach der Ablieferung zurückzugeben.

§ 5. Über Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen in §§ 1 und 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 1 bis 5 sowie als zuständige Behörde im Sinne des § 3 anzusehen ist.

§ 7. Wer der Vorschrift im § 1 Abs. 3 oder § 2 Satz 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g **über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im** **Jahre 1915/16.**

Vom 20. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

In der die Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien regelnden Vorschrift in Ziff. IV unter a der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 wird die Beschränkung der Übertragung auf die daselbst bezeichneten Gebiete aufgehoben. Indessen findet bei Übertragung des Durchschnittsbrandes einer in dem Königreiche Bayern, dem Königreiche Württemberg, dem Großherzogtume Baden oder den Hohenzollernschen Landen liegenden Brennerei auf eine Brennerei in dem übrigen Gebiet eine Übertragung des mit dem Durchschnittsbrand etwa verbundenen Kontingents oder des damit etwa verbundenen Rechtes, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herzustellen, nur statt bei landwirtschaftlichen Brennereien, Ölbrennereien und ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitenden gewerblichen Brennereien ohne Hefezeugung und zwar auch nur dann, wenn die den Durchschnittsbrand abgebende Brennerei sich verpflichtet, im Betriebsjahr 1915/16 weder mehr als 100 oder 200 oder 300 Hektoliter Alkohol unter Einrechnung des etwa übertragenen Durchschnittsbrandes selbst herzustellen noch den über diese Grenzen etwa hinausgehenden Teil des Durchschnittsbrandes an eine andere Brennerei abzugeben; der Branntwein, der auf

den von einer solchen Brennerei abgegebenen Durchschnittsbrand angerechnet wird, unterliegt innerhalb des mit diesem verbundenen Kontingents usw. der Verbrauchsabgabe nach dem der Verpflichtungserklärung entsprechenden Satz des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912.

B e k a n n t m a c h u n g
über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien
im Betriebsjahr 1915/16.

Vom 10. Februar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die landwirtschaftlichen Brennereien, die nach dem 1. September 1902 betriebsfähig hergerichtet, und die landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche nach diesem Tage entstanden sind, werden für das Betriebsjahr 1915/16 von der ihnen durch § 10 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 auferlegten Beschränkung hinsichtlich der Herkunft der zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe befreit.

B e k a n n t m a c h u n g
über die Anzeige der Bestände an Rohzucker.

Vom 25. Januar 1916.

(Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915.)

Wer Rohzucker (Erstprodukt) mit Beginn des 1. Februar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und unter Angabe des Betriebsjahrs, aus welchem der Rohzucker stammt, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhalter nach dem 1. Februar 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, sind bis zum 3. Februar 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Februar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die sich im Gewahrsam einer Rohzuckerfabrik oder einer Verbrauchszuckerfabrik befinden,

2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 100 Doppelzentner betragen.

Gelht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 31. Januar 1916 auf einen anderen über, so hat der nach Abs. 1 Satz 1 Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

B e k a n n t m a c h u n g
über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von
Verbrauchszucker.

Vom 25. Januar 1916.

(Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915.)

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Februar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern

unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Februar 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Februar 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Februar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

B e k a n n t m a c h u n g **über die Verwendung von Verbrauchszucker.**

Vom 3. Februar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Verbrauchszucker darf, ausgenommen an Bienen, nicht verfüttert sowie zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden.

Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung zu Futtermitteln.

§ 2. Verbrauchszucker darf zu technischen Zwecken (Eisenherstellung usw.) nur mit Genehmigung des Reichskanzlers verwendet werden.

Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Heil-, Genuß- und Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Verbrauchszucker verfüttert, zur Branntweinherstellung oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet, wird unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die für Verbrauchszucker geltenden Vorschriften finden auch auf Halberzeugnisse jeder Art (Füllmassen usw.) Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 am 1. März 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im** **Betriebsjahr 1916/17.**

Vom 3. Februar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914):

§ 1. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1916/17 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg gegenüber dem in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 26. August 1915 für Lieferung bis zum 31. Dezember 1915 festgesetzten Preise um 3 Mark auf 15 Mark erhöht. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle sowie für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 2. Der im § 1 Abs. 1 vorgesehene Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ist ausschließlich zur Erhöhung der Rübenpreise zu verwenden, und zwar dürfen rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,45 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1916/17 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge über Lieferung von Rüben der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerrübenfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen. § 3. Ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden bei der Frage, ob der § 2 Anwendung findet, sowie bei Anwendung des § 2 selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Fabrik gelegen ist, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt die Bedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

§ 4. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1916/17 dürfen nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, sind nichtig.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über Brotgetreide.

Vom 17. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2. Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark

fünzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Abs. 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 5. April 1916 gestellt worden ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsfinanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915.

Vom 17. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 6 Abs. 2c erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde selbstgezogenen Saathäfer für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt haben. Die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.“

2. § 6 Abs. 2c wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„für die Zeit vom 10. Januar bis 15. September 1916 für jeden Einhäfer (§ 6 Abs. 2a) eine Menge von 375 Kilogramm, für jeden Zuchtbullen, für den die nach § 6 Abs. 2a erforderliche Genehmigung erteilt ist, eine Menge von 125 Kilogramm. Dabei sind anzurechnen als seit dem 10. Januar 1916 verfütterte Mengen bei Einhäfern 1½ Kilogramm, bei Zuchtbullen ½ Kilogramm für den Tag. Hat der Besitzer nachweislich weniger oder mehr verfüttert, so werden die tatsächlich verfütterten Mengen angerechnet.“

4. Im § 10 Abs. 2c wird hinter den Worten „befaßt hat“ eingefügt:

„und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat“.

5. Im § 20 Satz 2 wird das Wort „Sackleihgebühr“ gestrichen; ferner sind die Worte „in keinem Falle“ durch das Wort „nicht“ zu ersetzen.

6. § 20 erhält folgenden Absatz 2:

„Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf 9 Mark erhöhen“.

Artikel II.

Die Kommunalverbände (Überfuß- und Zufußverbände) haben die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte, die nach § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 der Enteignung unterliegen, auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 vorgesehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung verbleiben. Soweit bei der Zentralstelle Hafer verfügbar bleibt, können nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle einem Kommunalverband auf Antrag Mengen bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zur Durchführung des Ausgleichs geliefert oder zurückerstattet werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung
zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von
Gerste und Hafer.

Vom 17. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf eine besondere Vergütung gezahlt werden, die für die Tonne beträgt:

1. wenn die Gerste und der Hafer bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei den Proviantämtern abgeliefert oder auf der Bahn oder dem Schiffe verladen ist: 60 Mark,
2. wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1916 einschließlich erfolgt: 30 Mark.

Die Vergütung kann auf Antrag ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Getreides nicht innerhalb der bezeichneten Fristen hat erfolgen können aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen. Der Antrag muß bis zum 31. März 1916 gestellt werden.

Über alle Streitigkeiten, die die Zahlung der Vergütung betreffen, entscheidet die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde endgültig.

§ 2. Soweit im Besitze landwirtschaftlicher Unternehmer befindliche, der Enteignung unterliegende Vorräte an Gerste und Hafer nicht bis zum 31. März 1916 freiwillig dem Kommunalverbände zur Abnahme angeboten werden, wird im Falle der Enteignung der Übernahmepreis um 60 Mark für die Tonne gekürzt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr
mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Vom 27. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

§ 7 Abs. 1a der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 erhält folgende Fassung:

„selbstgezogene Saatgerste für Saatwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verfaufe von Saatgerste befaßt haben; die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist;“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g **der Reichsfuttermittelstelle über den Vertrieb von Saatgerste und Saathafers.**

Vom 18. Januar 1916.

Für die vollständige und ordnungsgemäße Bestellung der Felder im Frühjahr 1916 ist die rechtzeitige Sicherstellung von ausreichendem guten Saatgut unbedingt erforderlich. Infolge der für die Entwicklung der Feldfrüchte leider vielfach sehr ungünstigen Witterung des Jahres 1915 haben Gerste und Hafer durch Notreife, Zweiwüchsigkeit und Auswuchs stark gelitten, und viele Landwirte sind infolgedessen nicht im Besitz des erforderlichen keimfähigen und keimkräftigen Saatgutes.

Mehr noch als in anderen Jahren ist es aber im nächsten Frühjahr Pflicht jedes Landwirtes, mit dem Saatgut sparsam umzugehen. Es darf also nicht etwa versucht werden, durch verstärkte Aussaatmengen eine mangelhafte Beschaffenheit des Saatgetreides auszugleichen, sondern es muß das als Saatgut bestimmte Getreide nach Feststellung seiner Keimfähigkeit durch sorgfältige Herrichtung und Sortierung zu einem keimkräftigen Saatgut gemacht werden, dessen Ausaat in der bei Hafer vorgeschriebenen Höchstmenge von $1\frac{1}{2}$ Doppelzentnern auf das Hektar eine sichere Ernte verspricht.

Soweit der einzelne Landwirt nicht in der Lage ist, sich aus seinen geernteten Borräten ein solches Saatgut herzustellen, muß er sofort für einen entsprechenden Ersatz sorgen und es muß ihm daher Gelegenheit gegeben werden, Saatgetreide in der erforderlichen Menge zu kaufen.

Die Erfahrungen in den letzten Monaten mit dem Handel von sogenanntem Saatgetreide haben aber gelehrt, daß vielfach gutes Saatgetreide in Nichtachtung der gesetzlichen Vorschriften seiner Bestimmung entzogen, oder mangelhaftes Saatgut zu unsinnigen Preisen gehandelt worden ist.

Die Reichsfuttermittelstelle hat, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen für den Eisenbahnverband (Rundschreiben vom 31. August v. J., R III 1320), besondere nähere Bestimmungen bisher nur für den Verkehr mit Saatgerste erlassen. (Rundschreiben vom 6. August v. J., R II 160, S. 2 zu 1.; Rundschreiben vom 22. November v. J., R I 2540.) Es erscheint daher notwendig, die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgerste und Saathafers in Übereinstimmung zu bringen, und diese für Saatgerste im wesentlichen unveränderten, dagegen für Saathafers neuen Bestimmungen in Verbindung mit der Abänderung und Ergänzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch die Verordnung vom 17. Januar 1916 wie folgt, zu treffen:

I.

In erster Linie dürfen die Kommunalverbände die Aufgabe haben, den Bedarf an Saatgetreide ihrer Bezirke zu sichern.

Soweit die Kommunalverbände Lager von Saatgetreide für ihre Bezirke selbst einrichten oder unter ihrer Verantwortung einrichten lassen wollen, aus denen sie zur Saatzeit entsprechend zubereitetes und keimkräftiges Saatgetreide an die Landwirte ihres Bezirks abgeben, sind wir bereit, ihnen auf Antrag geeignetes Getreide aus ihrem eigenen Bezirk oder aus anderen Kommunalverbänden (§ 20 Abs. 2b der Verordnung über den Verkehr mit Gerste/§ 17 Abs. 2 Ziff. 2 der Ver-

ordnung über den Verkehr mit Hafer) durch Vermittelung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu zuweisen.

Sache der Kommunalverbände wird es sein:

1. festzustellen, welcher Bedarf an Saatgut (Gerste, Hafer) in ihrem Bezirk noch ungedeckt ist;
2. für Saatzwecke geeignete Mengen an Gerste und Hafer ausfindig zu machen und diese entweder selbst zu erwerben oder ihre Zuweisung für ihr Saatgetreidelager bei uns zu beantragen.

Wird die Zuweisung beantragt, so ist es nicht erforderlich, daß nur solches Getreide hierfür in Anspruch genommen wird, das zu Saatzwecken angebaut worden ist und aus Wirtschaften stammt, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkauf von Saatgerste oder Saathafser befaßt haben. Da jedoch diese Zuweisungen durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung erfolgen, so ist die durch die Verordnung vom 17. Januar zugelassene Vergütung für beschleunigten Ausdruck dem Besitzer zu gewähren. Die Reinigung und Sortierung zu Saatgetreide kann auf den betreffenden Lägern vorgenommen werden.

Die Kommunalverbände dürfen die Saatgerste oder den Saathafser nur unmittelbar an Landwirte ihres Bezirkes unter Anrechnung auf den Saatbedarf und Überwachung der Verwendung abgeben. Sie haben uns bis zum 5. jeden Monats, erstmalig bis zum 5. Februar 1916, eine Nachweisung über den Bestand ihres Lagers an Saatgut und über die Zu- und Abgänge im Laufe des vorhergehenden Monats einzureichen.

II.

Der Verkauf von selbstgezogener Saatgerste gemäß § 7a der Gerstenverordnung und von selbstgezogenem Saathafser gemäß § 6 Abs. 2c der Hafserverordnung von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe an andere Landwirte oder an den Handel darf nur erfolgen:

- a) von den sogenannten anerkannten Saatzuchtwirtschaften, die in der Sondernummer des Eisenbahnverkehrs-Anzeigers für den Güter- und Tierverkehr vom 8. September 1915 aufgeführt sind;
- b) von anderen Saatzuchtwirtschaften nur dann, wenn der zuständigen amtlichen Landesfuttermittelle oder, wo eine solche nicht besteht, der Reichsfuttermittelle der Nachweis erbracht ist, daß sich der Unternehmer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste bzw. Saathafser befaßt hat. Der Nachweis ist durch Vermittelung des zuständigen Kommunalverbandes unter Vorlegung von geeignetem Beweismaterial (Anbauverträge, Saatzuchtbücher, Rechnungen) zu führen.

III.

Ist selbstgezogene Saatgerste und selbstgezogener Saathafser nach außerhalb des Kommunalverbandes verkauft worden, so darf die Ausfuhr aus dem Kommunalverband nur mit dessen Genehmigung erfolgen. Vor der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung hat der Kommunalverband in jedem Falle erst die Zustimmung der Landesfuttermittelle und, wo eine solche nicht besteht, unsere Zustimmung einzuholen.

Dem Kommunalverband soll die Zustimmung nur in folgenden Fällen erteilt werden:

1. wenn als Käufer ein Landwirt nachgewiesen und eine Bescheinigung des für den Wohnort des Käufers zuständigen Kommunalverbandes vorgelegt wird (Muster A), daß er bereit ist, die Verwendung zur Saat beim Empfänger zu überwachen. Bei Saathafser muß auch der Anrechnung auf den Saatbedarf des Kommunalverbandes des Empfangsortes zugestimmt sein.

2. wenn als Käufer ein Saatguthändler nachgewiesen wird, der

- a) entweder von uns die Erlaubnis zum Handel mit Saatgerste und Saathafser erhalten hat. Ein Verzeichnis dieser Händler werden wir den Landes-

futtermittelstellen auf Wunsch noch mitteilen. Diese Händler sind verpflichtet, uns monatliche Nachweisungen über den Zu- und Abgang an Saatgetreide einzureichen und dürfen ihrerseits nur unmittelbar an Landwirte gegen Vorbringung der Bescheinigung des Kommunalverbandes des Käufers (Muster A) Saatgetreide verkaufen.

- b) oder eine Bescheinigung der für seinen Wohnsitz zuständigen landwirtschaftlichen Vertretung (Landwirtschaftskammer usw.) beibringt, daß diese die gleiche Überwachung seines Geschäftsbetriebes zu übernehmen bereit ist. Die Erklärung der Landwirtschaftskammer ist bei Stellung des Antrages auf Genehmigung der Ausfuhr mit einzureichen. Die Händler sind zu verpflichten, der betr. Landwirtschaftskammer die gleichen monatlichen Nachweise einzureichen und sich für ihre Weiterverkäufe die gleichen Bescheinigungen (Muster A) zu beschaffen.

3. wenn der Käufer eine Landwirtschaftskammer oder eine ihr gleichstehende landwirtschaftliche Körperschaft oder eine in ihrem Auftrage handelnde Organisation ist. Diese Käufer haben die gleichen monatlichen Nachweise wie die Saatguthändler uns einzureichen und dürfen ebenfalls nur an solche Landwirte verkaufen, die eine Bescheinigung nach Muster A ihnen vorlegen.

Die landwirtschaftlichen Körperschaften (Landwirtschaftskammern usw.) haben es vielfach bereits übernommen, für eine Deckung des Bedarfes an Saatgut zu sorgen. Es empfiehlt sich daher, daß die Kommunalverbände ihre Maßnahmen nur nach Verständigung mit ihrer Landwirtschaftskammer usw. treffen. Die Landwirtschaftskammern usw. sind allerdings ausschließlich auf den freihändigen Ankauf von Saatgetreide angewiesen. Eine Zuweisung, wie sie an die Kommunalverbände möglich und vorgeesehen (I) ist, kann an sie nicht erfolgen.

4. wenn als Käufer ein Kommunalverband auftritt. Für den Weiterverkauf durch den Kommunalverband, der nur innerhalb seines Bezirkes stattfinden darf, gelten die Bestimmungen unter I letzter Absatz.

Die Landesfuttermittelstellen werden jedoch ermächtigt, den Kommunalverbänden für die in ihrem Bezirk gelegenen sogenannten anerkannten Saatguthändlern (IIa) und die nach Ziff. 2a und b anerkannten Saatguthändler die Ausfuhrgenehmigung ein für allemal zu erteilen, wenn diese Saatguthändlern und Saatguthändlern dem Kommunalverband gegenüber schriftlich verpflichten, Verkäufe von Saatgerste und Saathafers nur unter Einhaltung der vorstehend unter Ziffer 1—4 aufgeführten Grundsätze und Bedingungen vorzunehmen und dem Kommunalverband jederzeit Einsicht in die Liste ihrer Verkäufe zu gewähren.

IV.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen Gerste und Hafer nur dann zur Beförderung annehmen, wenn diese entweder auf einen Militärfrachtbrief erfolgt oder eine Bescheinigung des Kommunalverbandes vorgelegt wird, daß er mit der Ausfuhr aus dem Kommunalverband einverstanden ist (vgl. Rundschreiben R III 1320 vom 31. August 1915 3. Absatz). Abschrift dieser Bescheinigung ist dem Kommunalverband des Empfangsortes zuzufenden.

Um den Eisenbahndienststellen die Möglichkeit zu geben, diese Bestimmungen genau einzuhalten und um der trotz dieser Vorschrift wiederholt festgestellten unzulässigen Versendung von Saatgetreide Einhalt zu tun, ist erforderlich:

1. daß die Kommunalverbände die Güterabfertigungsstellen ihres Bezirkes nötigenfalls darüber unterrichten, zu welchem Kommunalverband sie gehören;
2. daß die Ausfuhrbewilligung, sofern der Verkäufer nicht eine anerkannte Saatguthändler oder ein anerkannter Saatguthändler (III, letzter Absatz) ist, für die der Kommunalverband eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, für jede Sendung besonders erteilt wird. Abgesehen von dieser Ausnahme ist es

nicht zulässig, die Ausfuhrbewilligung für eine Reihe von in verschiedenen Zeiten zur Verfrachtung kommenden Sendungen auszustellen;

3. daß die Ausfuhrbewilligung, sofern die Verkäufer nicht anerkannte Saatwirtschaften oder Saatguthändler sind, von der Güteabfertigungsstelle mit Beförderungsvermerk versehen und dem Kommunalverband zurückgegeben wird;

4. daß die Abfertigungsstation auf dem Frachtbrief einen Vermerk darüber anbringt, daß die Ausfuhrbewilligung ihr vorgelegen hat oder daß der Absender eine anerkannte Saatwirtschaft oder ein anerkannter Saatguthändler ist, für die vom Kommunalverband die Ausfuhrbewilligung ein für allemal erteilt ist.

V.

Beim Verkauf von Saatgerste (§ 7a der Gerstenverordnung) und Saathafser (§ 6 Abs. 2c der Hafserverordnung) oder von Saatgut (Gerste oder Hafser) innerhalb des Kommunalverbandes bedarf es nur der Genehmigung des Kommunalverbandes. Eine Anrechnung der innerhalb des Kommunalverbandes verkauften Saatgerste auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenernte erfolgt jedoch nur, wenn der Nachweis nach II für den Verkäufer der Landesfuttermittelsstelle oder, wo eine solche nicht besteht, der Reichsfuttermittelsstelle erbracht ist.

Muster A.

....., den 1916.

Bescheinigung

zum Ankauf von Saatgerste und Saathafser.

Dem Landwirt

.....

zu

wird hiermit bescheinigt, daß er

..... Zentner Saatgerste

von

..... Zentner Saathafser

..... in

zur Verwendung als Saatgut in seiner eigenen Wirtschaft gekauft hat.

Wir sind bereit, die Verwendung dieses Saatgetreides zur Saat zu überwachen und den gelieferten Saathafser in obiger Höhe auf den Bedarf des Kommunalverbandes an Saathafser anrechnen zu lassen.

Der Kommunalverband.

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 14. Februar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen

für:

- a) in der preussischen Provinz Ostpreußen
- b) in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ohne die Kreise Schlochau, Deutsch Krone und Flatow sowie im Regierungsbezirke Bromberg ohne die Kreise Fehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsig
- c) in den Kreisen Schlochau, Deutsch Krone und Flatow aus dem Regierungsbezirke Marienwerder, in den Kreisen Fehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsig aus dem Regierungsbezirke Bromberg, in den Regierungsbezirken Posen, Köslin, Breslau und Oppeln
- d) in der Provinz Brandenburg ohne die Kreise Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg, im Stadtkreis Berlin, in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, in der Provinz Schleswig-Holstein, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie im Fürstentume Lübeck und in Lübeck

Schweine					fette (früher zur Zucht benutzte Sauen und Eber		
90 bis 100 kg M	über		60 bis 70 kg M	von 60 kg und dar- unter M	über		von 120kg und dar- unter M
100 kg M	80 bis 90 kg M	70 bis 80 kg M	60 bis 70 kg M	60 kg und dar- unter M	150 kg M	120 bis 150kg M	120kg und dar- unter M
93	83	73	68	63	103	98	78
95	85	75	70	65	105	100	80
98	88	78	73	68	108	103	83
100	90	80	75	70	110	105	85

Preise für Schweine.

für:

	Schweine					fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber		
	über				von 60 kg und dar- unter	über		von 120kg und dar- unter
	90 bis 100 kg M	80 bis 90 kg M	70 bis 80 kg M	60 bis 70 kg M		150 kg M	120 bis 150kg M	
gierungsbezirk Erfurt, im Re- gierungsbezirke Cassel ohne die Kreise Hersfeld, Fulda, Schlichtern, Gelnhausen, Ha- nau (Stadt und Land), im Kreise Biedenkopf aus dem Regierungsbez. Wiesbaden, in der Provinz Westfalen ohne die Kreise Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke, im Regierungsbezirke Köln, Aachen, Düsseldorf und Co- blenz ohne den Kreis Wehlar und im Regierungsbezirke Trier, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtü- mern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen- Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., in den Fürstentüm. Schwarz- burg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck ohne den Kreis Pyr- mont, Reuß ä. L., Reuß j. L. und in dem oldenburgischen Fürstentume Birkenfeld	105	95	85	80	75	115	110	90
h) im Regierungsbezirke Wies- baden ohne den Kreis Bieden- kopf, im Kreise Wehlar aus dem Regierungsbezirke Co- blenz, in den Kreisen Hers- feld, Fulda, Schlichtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungs- bezirke Cassel, in Hohen- zollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Ba- den und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön u. Königsberg i. Fr.	108	98	88	83	78	118	113	93
i) in Elsaß-Lothringen	110	100	90	85	80	120	115	95

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtfauen und Zuchteber) im Lebendgewichte, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogr. Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhandelsverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4. Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5. Bei Schweinen, die auf die Schlachtwiehmärkte aufgetrieben werden, ist der Verkauf, das Vorzeichnen und Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung, verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtwiehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbände des Marktes auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6. Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7. Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gesalzene und geräucherten Speck sowie für Würstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hier-

über erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8. Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915.

§ 9. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nüchtern gewogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Wurstwaren treffen.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Wurstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisfeststellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13. Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 sowie die Änderung dieser Verordnung vom 29. November 1915 werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Ä n d e r u n g
der Anordnungen vom 25. September 1915 zu der Be-
kanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. Sep-
tember 1915.

Vom 1. Januar 1916.

§ 5 des Artikel I der Anordnungen vom 25. September 1915 zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 5. Die Vergütung für Melassekesselwagen darf 3 Mark, für Melasseholzfüßer darf 5 Pfennig und für Melasseeisensäfer darf 20 Pf. für den Tag nicht übersteigen (§ 12 Abs. 2).

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf der Verloader auch Bezahlung mit 5 Mark für das Holzfaß und mit 50 Mark für das Eisensaß verlangen. Die Leihgebühr fällt in diesem Falle fort.

B e k a n n t m a c h u n g ,
betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise
und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom
19. August 1915.

Vom 6. Januar 1916.

(Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 wird die Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 ergänzt.)

I.

Den im § 1 der Bekanntmachung genannten Gegenständen treten hinzu:

	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
Beluchken	350
Hülsenfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind	350
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten	300
Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie)	48
Rizinusmehl, entgiftet	240
Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrauts auf Futtermehl hergestellt ist	25
Eicheln, lufttrocken	190
Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend)	340
Eicheln, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und geschält	440
Rohkastanien, lufttrocken	150
Rohkastanien, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und gequetscht	280

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu.

Vom 19. Januar 1916.

(Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915.)

§ 1. Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf pünktliche Lieferung vom 20. Januar 1916 bis 19. März 1916 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise für je 50 kg:

Rohzucker-Erstprodukt	ohne Sack	12,50	Mark
	mit "	13,00	"
Rohzucker-Nachprodukt	ohne "	11,50	"
	mit "	12,00	"
Trockenschnitzel"	ohne "	8,00	"
	mit "	9,75	"
Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren	ohne "	9,50	"
Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren	mit "	11,25	"
Melassetrockenschnitzel	ohne "	8,00	"
	mit "	9,75	"
Getrocknete Rüben	ohne "	10,00	"
	mit "	11,50	"
Häufelmelasse " mit mindestens 33 % Zucker	ohne "	5,55	"
	mit "	6,25	"
" " " 35% "	ohne "	5,95	"
	mit "	6,70	"
" " " 40% "	ohne "	6,50	"
	mit "	7,35	"
Torfmelasse " " 35% "	ohne "	4,60	"
	mit "	5,10	"
" " " 37½ % Zucker ..	ohne "	4,85	"
	mit "	5,35	"
" " " 40 % " ..	ohne "	5,10	" ¹⁾
	mit "	5,65	" ¹⁾
Kartoffelpulpenmelasse mit mindestens 30 % Zucker	ohne "	5,80	"
	mit "	6,45	"
" " " 33% " "	ohne "	6,25	"
	mit "	6,95	"
Rohmelasse ohne Füllmasse		4,40	"

§ 2. Bei Lieferung frei Empfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Zuschlag zulässig von 18 Mark für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen und von 27 Mark für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

¹⁾ Eingefügt durch Bekanntmachung vom 6. Februar 1916.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu.

Vom 3. Februar 1916.

(Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914.)

§ 1. Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen:

1. bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Schwedenklee, Gelbklee und Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 150 Mark;
2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichszanlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets niedrigere Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung beim Empfange.

§ 3. Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt

für die Tonne lose verladenes Heu	8 Mark,
für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu	5 Mark

nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorrachtkosten.

§ 4. Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 5 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Der Reichszanler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Vom 12. Februar 1916.

(Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915.)

Artikel I.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915, das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, werden wie folgt festgesetzt: Der Preis darf für 1000 Kilogramm nicht übersteigen

Verkehr mit Margarine.

bei Flegelbruchstroh	60,00	Mark,
bei gepreßtem Stroh	57,50	"
bei ungepreßtem Maschinenstroh	55,00	"

Artikel II.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915, der in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, wird wie folgt festgesetzt:
Der Preis darf für 1000 Kilogramm 75 Mark nicht übersteigen.

Artikel III.

Der im § 9 Abs. 3 der Verordnung für den Umsatz durch den Handel zugelassene Zuschlag von 4 vom Hundert wird auf 8 vom Hundert erhöht.

Artikel IV.

Diese Bestimmungen treten am 12. Februar 1916 in Kraft.
Die Bestimmung unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 18. November 1915 bleibt unberührt.

B e k a n n t m a c h u n g **über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland.**

Vom 12. Januar 1916.

(Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915.)

I.

Die Vorschrift im § 14 Abs. 2 der Verordnung über Öle und Fette vom 8. November 1915 wird auf Margarine ausgedehnt.

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n **über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland.**

Vom 12. Januar 1916.

(Auf Grund des § 14 der Verordnung über Öle und Fette vom 8. November 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Januar 1916.)

§ 1. Die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführte Margarine darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Margarine aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Margarine einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungs-ort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung der Margarine Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Margarine und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3. Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Margarine bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und sie auf Ver-

langen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung erklären, ob sie die Margarine übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Übernahmepreis fest.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertreter, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 8. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 10. Diese Bestimmungen treten am 11. Januar 1916 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken.

Vom 6. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett und Schweineschmalz dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 2. Pflanzliche und tierische Öle und Fette dürfen zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Sie dürfen ferner nicht gespalten werden.

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für das bei der Herstellung von Leder anfallende Fett, insbesondere das Leimleder.

§ 3. Der Reichskanzler kann das Verbot des § 1 auf andere pflanzliche und tierische Fette und Öle dieser Art, das Verbot des § 2 auf andere Verwendungszwecke ausdehnen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die weitergehenden Beschränkungen in der Verwendung von Ölen und Fetten, die durch die Verordnung über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915, die Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette

vom 9. Oktober 1915 und die Verordnung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Öl vom $\frac{14. \text{Oktober}}{11. \text{November}}$ 1915 angeordnet worden sind, bleiben unberührt.

Die Vorschrift im § 12 der Verordnung über Öle und Fette vom 8. November 1915 tritt außer Kraft.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916.

Vom 10. Januar 1916.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Reichskanzler stellt monatlich die Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette fest, deren Verarbeitung oder sonstige Verwendung zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art gestattet wird.

Die Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W. 8, Französische Straße 65, und zwar hinsichtlich der Leder herstellenden Betriebe durch Vermittlung der Kriegsbieder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, und hinsichtlich der Seifenfabriken durch Vermittlung der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken, Berlin W. 8, Französische Straße 65.

Anträge sind unter Angabe der vorhandenen Bestände an pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten an die genannten Vermittlungsstellen zu richten.

§ 2. Bis zum 31. Januar 1916 ist zur Herstellung von Leder jeder Art die Verarbeitung oder sonstige Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, zur Herstellung von Seife die Verarbeitung von Palmöl, Sulfuröl, Abfallöl, Ölsäure und Tranen mit Ausnahme von Dampfmedizinaltran, Waltran O 1 und 2 allgemein gestattet.

Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915.

Vom 11. Januar 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 wird folgendes bestimmt:

I.

Verlangt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 die Überlassung und Verladung von Ölen und Fetten, so hat die Verladung an die vom Kriegsausschuß bezeichneten Läger unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kriegsausschusses und unter vorheriger oder gleichzeitiger Übersendung der Rechnungen, der Verfügungsscheine und sonstigen Urkunden an ihn zu erfolgen.

Auf Verlangen des Kriegsausschusses ist die Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben festzustellen.

II.

Die Vergütung, die der Verpflichtete nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Ole und Fette vom 8. November 1915 für die Aufbewahrung und pflegerische Behandlung vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu erhalten hat, wird auf 0,10 Mark für jede angefangene Woche und für je 100 Kilogramm Rohgewicht festgesetzt. Die pflegerische Behandlung schließt die notwendige Verböttcherung ein.

III.

Die nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Ole und Fette vom 8. November 1915 zu treffenden Feststellungen über den Zustand der Ole und Fette im Zeitpunkt des Gefahrüberganges haben zu enthalten:

1. die Feststellung des Zustandes der Verpackung,
2. die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben. Dabei ist in den Fällen, in denen der Kriegsausschuß nach Artikel I die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben bereits früher verlangt hatte, besonders festzustellen, ob die zuerst festgestellte Beschaffenheit der Ware eine Änderung erfahren hat, und eine etwaige Änderung dem Kriegsausschuß unverzüglich anzuzeigen.

IV.

Die Entnahme von Proben hat in Mengen von je $\frac{1}{4}$ Kilogramm zu erfolgen, daß sie dem Durchschnittsinhalt des Fasses entsprechen. Kommen für einen Posten mehrere Fässer in Betracht, so kann von jedem Fasse eine Probe in der gleichen Weise verlangt werden.

Die Proben sind unter Bezeichnung der Ware und des Postens mit der dem Kriegsausschuß mitgeteilten näheren Bezeichnung zu versehen, zu versiegeln und aufzubewahren. Die Proben sind dem Kriegsausschuß auf Verlangen einzuwenden.

**Allerhöchster Erlaß,
betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr.**

Vom 24. Januar 1916.

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar 1916 bestimme Ich: Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1916. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen für 1914 oder 1915 oder für beide Jahre bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1916 erfüllt haben.

**Verordnung,
betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland.**

Vom 1. Februar 1916.

§ 1. Alle im Ausland befindlichen Deutschen, die am 30. Juni 1914 in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten und nach diesem Zeitpunkt das Inland verlassen haben, haben unverzüglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der deutschen Grenzpolizeistelle zu melden, die sie bei der Rückkehr zuerst erreichen.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zweite Nachtrags-Verordnung zu der Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Vom 4. Januar 1916.

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. in § 2b unter VII genannten Gegenstände:

- Klasse 30 Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,
- 32 Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die königlich württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewehr- fabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen.

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegs- ministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu- widerhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandser- hebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorrats- erhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 24. Oktober 1915 sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und 25. November 1915 bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Inkrafttreten der Anordnungen.

§ 1. Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Nußbaumholz (wie z. B. Möbel).

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

§ 3. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnußbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Beschlagnahme.

§ 4. Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 Mark nicht übersteigt.

Meldepflicht.

§ 5. Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Nußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Walnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Nußbaumholz“ (§ 6) an die Kriegsvorratstoffabteilung, Sektion V. II. des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Meldescheine.

§ 6. Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei dem zuständigen Landrat, in den Stadtkreisen bei der Polizeiverwaltung.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldescheine für Kufzbaumholz“, die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeschein anzugeben.

Der Meldeschein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einwendung der Meldescheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Lagerbuchführung.

§ 7. Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Kufzbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ausnahmen.

§ 8. Die Kriegszrohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anforderungen zu gestatten.

Anfragen und Anträge.

§ 9. Anfragen und Anträge sind an die Kriegszrohstoffabteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Kufzbaumholz.“

Bekanntmachung,

Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk-, und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahmearrangungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegszbedarf vom 24. Juni 1915 in Verbindung mit den Erweiterungs-bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915, und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Erweiterungs-bekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 bestraft werden.

Inkrafttreten.

§ 1. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. KRA.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigelegten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen,

Inkrafttreten der Anordnungen.

§ 1. Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Nußbaumholz (wie z. B. Möbel).

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

§ 3. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnußbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Beschlagnahme.

§ 4. Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Arbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Arbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 Mark nicht übersteigt.

Meldepflicht.

§ 5. Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Nußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Walnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benützung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Nußbaumholz“ (§ 6) an die Kriegsröhstoffabteilung, Sektion V. II. des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Meldescheine.

§ 6. Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei dem zuständigen Landrat, in den Stadtkreisen bei der Polizeiverwaltung.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldefcheine für Nußbaumholz“, die kurze Anforderung der Meldefcheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldefchein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldefchein anzugeben.

Der Meldefchein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldefcheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Lagerbuchführung.

§ 7. Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Nußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ausnahmen.

§ 8. Die Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anforderungen zu gestatten.

Anfragen und Anträge.

§ 9. Anfragen und Anträge sind an die Kriegsrohstoffabteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Bemerkt tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Nußbaumholz.“

Bekanntmachung,

Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk-, und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahmearordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915, und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 bestraft werden.

Inkrafttreten.

§ 1. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. KRA.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigelegten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen,

gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe,
- Gruppe III: Männertrifotagen,
- Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
- Gruppe V: farbige Futterstoffe,
- Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe,
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe;
- Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

Beschlagnahme.

§ 3. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Übersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Übersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Übersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. KRA. beschlagnahmt worden sind.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 4. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10 15. KRA.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

§ 5. Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegchein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrags einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschristsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegchein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzel freigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmehewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. KRA.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

Freigabe für den Kleinverkauf.

§ 6. Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Übersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben,

welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge.¹⁾

Diese Freigabe greift nur Platz

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

§ 7. Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bzw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25% einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Übersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamt eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Ausweisung einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 8. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.

§ 9. Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

^{*)} Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterkörper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts. Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m. Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 10. Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldeschein anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Absatz 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und grau-grüne Militärmannschaftsstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. KRA. mittels Meldescheins 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

Meldepflichtige Personen.

§ 11. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Stichtag und Meldefrist.

§ 12. Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

Meldescheine.

§ 13. Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirt- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

- Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),
 Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe (Gruppe II),
 Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),
 Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),
 Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),
 Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe (Drilllichanzugstoffe) (Gruppe VI),
 Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),
 Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),
 Meldeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abf. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden. Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

Meldekarten.

§ 14. Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abf. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 cm auf die Karte aufzuleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigefügt werden.

Muster.

§ 15. Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro Quadratmeter), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuhäften.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Melde Scheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzuschicken. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Melde Scheine oder Meldearten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Melde Schein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

§ 16. Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 17. Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freibegabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist für jede Stoffart eine besondere Musterkarte beizufügen, die beiden Handelskammern erhältlich ist; nicht zu verwechseln mit der Meldearte (vergl. § 14¹⁾).

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freibegabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

¹⁾ Laut Berichtigung vom 28. Januar 1916.

Übersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 KRA.

1. Beschlagene Waren-gattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bzw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	7. Nichtbeschlagene Waren-gattungen	8. Muster (§ 15)
--------------------------------	----------------	----------	-------------------	------------------------------------	---	-------------------------------------	------------------

Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Meer, Marine, Beamte und Gefangene.

<p>Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Meer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrichtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Uniform- und Stiefelstoffe und dergl. 2. Rivform-, wie z. B. Kammeranzüge, Melton's, Cheviot's, Soden, Triton's, Treteps, Wachs- und dergl. 3. Genue-Wechs, Molekine, Pilot's, Sommer-uniformstoffe, Lederzüge und dgl. <p>(Rohse und gefärbte Stoffe für Drillstränge fallen unter Gruppe VI.)</p>	<p>Wolle, Mohair, Kammehaar, Alpaka, Schermit und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, selbstgrün, grün und blau, braun, grün und Thall, b) ungefärbt.</p>	<p>a) bei mässigeren und halbschwachen Stoffen 350 g in un-ausgewähltem, bzw. 400 g in festem Zustand für den qm b) bei Raum-mässigen Stoffen 250 g für den qm in un-ausgewähltem oder festem Zustande.</p>	<p>Mindestbreite: 60 cm</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität für und Farbe: a) Bei Uniform- und Stiefelstoffen 40 m doppelte Breite ober 80 m einfache Breite. b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite ober 300 m einfache Breite.</p>	<p>Bei ein-fach breiter Ware 25 cm bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.</p>	
--	---	--	---	-----------------------------	--	--	--

Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Wollacke und Deckenstoffe.

<p>Ohne Rücksicht auf Herstellungsort und Aus-richtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Wollacke, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch Mantelstoffe, Wollstoffe, wie Flaumstoffe, Wolle, Lasterstoffe, Gruppe I beschlag-nahm sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Verren- und Knabenanzugsstoffe und -Kleiderstoffe. 	<p>Wolle, Mohair, Kammehaar, Alpaka, Schermit und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>alle Farben, glatt und gemustert.</p>	<p>a) Decken: 850 g für das Stück b) Deckenstoffe: 400 g für den qm.</p>	<p>a) Decken: 170 x 115 cm (b. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm), b) Deckenstoffe: 115 cm Mindestbreite.</p>	<p>a) Bei Vorräten in ein und derselben Qualität für (ohne Rücksicht auf Mäster, Farbe und Größe: a) 50 Stück Decken, b) 150 m Decken-stoffe.</p>	<p>a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Decken-stoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Beschlag-abstufung.</p>	
---	---	--	--	---	---	--	--

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Inkrafttreten.

§ 1. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Ulanas, Koller usw.), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen,

2. Kriegsgefangenenanzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepuselt,

3. Drillichjacken, Drillichröcke, Drillichhosen,

4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRA. beschlagnahmt.

5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschapkas usw.), Tornister, Militärucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscherenfutterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt, Feldflaschenüberzüge aller Art,

6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Probschlisssäcke, Zeltsäcke,

7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:

211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360,
300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,

8. Sandsäcke.

Beschlagnahme.

§ 3. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 4. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen

Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

§ 5. Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichsfinanziers erteilt worden ist.

Freigabe für den Kleinverkauf.

§ 6. Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

a) ohne Rücksicht auf die Qualität

je 50 Waffenröcke, Littercken, Feldblusen, Mäntel,

je 20 Mäntel, Mantel, Koller usw.,

20 Reithosen,

100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),

je 20 Feldmützen, Drillichjacken, Drillichröcke,

40 Drillichhosen,

50 Halsbinden,

je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitions-

tragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder

Drachtscherenfutterale, Feldtaschenüberzüge,

30 Militärrucksäcke,

je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Rei-

terfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,

500 Sandsäcke,

b) von jeder Qualität

je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Verschiedenheit
der Größe und
Farbe bleibt außer
Betracht.

Die unter a und b aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleerverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 7. Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.

§ 8. Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 9. Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückgehalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

Meldepflichtige Personen.

§ 10. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Stichtag und Meldefrist.

§ 11. Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugezählten Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

Meldekarten.

§ 12. Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue und unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldekarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Die Bordrucke für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Muster.

§ 13. Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Übernahmepreis vergütet.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

§ 14. Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlaggenommenen Posten zu vermerken, daß sie beschlaggenommen sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 15. Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

N a c h t r a g

(Nr. W. M. 600/1. 16 K. R. A.)

zu der Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

(Nr. W. M. 58/9. 15 K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 bestraft werden.

Artikel I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3. Meldepflichtige Gegenstände. Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen, und zwar in der in den amtlichen Melde-scheinen vorgeesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

- A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweis- und Mähnenhaaren.
- B. Webgarnen, Trikotgarnen und Wirkgarnen (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
 1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

- A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktien-gesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.
Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.
- B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Gruppe 3.

- A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) gefnickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.
- B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

- A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).
- B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Fall ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 Kilogramm betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Nach im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die **ausschließlich** als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stiegarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Artikel II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

**Bekanntmachung des Oberkommandos,
betreffend Bestimmungen für Konfektionsarbeiten.
Vom Januar 1916.**

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) werden vom Oberkommando in den Marken folgende Bestimmungen für Konfektionsarbeit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschnaidemaschinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.
3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten. Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein als der bisher ortsübliche. Soweit in Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen. In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden. Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h., der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.
4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- und Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stelle in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verbote 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren. Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.
6. Irigendwelchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegsstoff-Abteilung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Arbeitszeit in Lumpenreißereien.

Vom Januar 1916.

Das Oberkommando in den Marken bringt über die Arbeitszeit in Lumpenreißereien auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) folgendes zur allgemeinen Kenntnis:

1. Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht in folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, des Königlich preussischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Königlich preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

3. Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche, und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden, in Betrieb gehalten werden.

4. Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915.

Vom 27. Januar 1916.

§ 1. Soweit andere juristische Personen des bürgerlichen Rechts als die im § 1 des Gesetzes bezeichneten eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, bestimmt der Bundesrat, ob und in welchem Umfang die Vorschriften des Gesetzes auf sie auszudehnen sind.

Die obersten Landesfinanzbehörden teilen dem Reichskanzler mit, für welche juristische Personen in ihrem Verwaltungsbereiche die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes in Betracht kommt.

§ 2. Die in §§ 1 und 6 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften sowie die durch den Bundesrat ihnen gleichgestellten juristischen Personen haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der Friedensgeschäftsjahre (§ 5 des Gesetzes) und der Kriegsgeschäftsjahre (§ 2 des Gesetzes) sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen der von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen. Inländische Gesellschaften haben die Geschäftsberichte usw. in dem Bundesstaat einzureichen, in dem sie ihren Sitz haben. Ausländische Gesellschaften haben die Einreichung in dem Bundesstaate zu bewirken, auf den der größte Teil ihres inländischen Geschäftsbetriebs entfällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat. Die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage ist, soweit sie nicht ohne weiteres aus den eingereichten Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, der zuständigen Behörde unter Beifügung einer Berechnung des Mehrgewinns (§ 4 des Gesetzes) nachzuweisen.

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften (§ 9 des Gesetzes) können zur Erfüllung der ihnen nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden. Die zuständige Behörde wird durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

§ 3. Bei der erstmaligen Einreichung der Jahresabschlüsse ist ersichtlich zu machen, um welche Beträge der Mehrgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gekürzt worden ist. Dabei ist anzugeben, zu welchen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken die Beträge, deren Absetzung vom Geschäftsgewinne beansprucht wird, bestimmt worden sind und in welcher Weise ihre dauernde Verwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gesichert ist. Sind solche Beträge im Eigentume der Gesellschaft verblieben, so ist die Absetzung vom Geschäftsgewinne gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes nur zulässig, wenn besondere Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen sind, welche die Verwendung zu anderen als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und insbesondere die Wiederverwendung im Interesse der Gesellschaft selbst als ausgeschlossen erscheinen lassen.

Die Kürzung des für die Bildung der Sonderrücklage zu berechnenden Mehrgewinns gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes ist nur für ein Kriegsgeschäftsjahr zulässig, über dessen Geschäftsgewinn beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verfügt ist.

§ 4. Die im Eigentume der Gesellschaft verbliebenen Rücklagen für Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes dürfen vom Geschäftsgewinne des betreffenden Geschäftsjahrs nur abgesetzt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 des Gesetzes erfüllen. Auch soweit diese Rücklagen nicht vom Geschäftsgewinn abgesetzt werden dürfen, sind die Gesellschaftsleiter nicht verpflichtet, sie gleich den anderen freiwilligen Rückstellungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) der Sonderrücklage zuzuführen.

§ 5. Die Vorschriften im § 1 Abs. 2 Satz 4 und § 1 Abs. 3 des Gesetzes beziehen sich nur auf Rückstellungen und Zuwendungen, die aus dem Bilanzgewinne gemacht worden sind, dagegen nicht auf die als Geschäftsumkosten anzusehenden Zuwendungen an die zu militärischen Dienstleistungen einberufenen Arbeiter und Angestellten oder deren Angehörige und die sonstigen, während des Geschäftsjahres gemachten laufenden Wohlfahrtsausgaben.

§ 6. Die Vorschriften des § 3 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes gelten für die Feststellung des Geschäftsgewinns der Kriegsgeschäftsjahre und der Friedensgeschäftsjahre.

§ 7. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, gilt als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes nicht derjenige Teil des Reingewinns, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

Ebenso scheidet bei Versicherungsgesellschaften für die Feststellung des Geschäftsgewinns im Sinne des Gesetzes derjenige Teil des Reingewinns aus, der auf die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse entfällt.

§ 8. Die Vorschrift im § 3 Satz 2 des Gesetzes gilt nicht nur für die Abschreibungen, die durch unmittelbare Einstellung des wirklichen zeitigen Wertes in die Bilanz erfolgen, sondern auch für die Abschreibungen, die durch Ansetzung des ursprünglichen Wertes unter bilanzmäßiger Gegenüberstellung eines besonderen, die Wertverminderung darstellenden Kontos (Erneuerungs-, Deltrederekonto) erfolgen.

Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Überführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen.

§ 9. Ist zur Fortführung desselben Unternehmens eine Gesellschaft der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art in eine andere Gesellschaft der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art umgewandelt worden, so sind für die Festsetzung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns (§ 5 des Gesetzes) die Ergebnisse der Gesellschaft in der früheren Form mitzuberücksichtigen.

Auf Fusionen finden, soweit sie mit einer Kapitalvermehrung der aufnehmenden Gesellschaft verbunden sind, die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über Vermehrungen des Grund- oder Stammkapitals entsprechende Anwendung. Bei der Feststellung des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrags sind Sacheinlagen mit ihrem gemeinen Werte anzusehen.

Würde die Anwendung der Vorschriften des § 5 des Gesetzes in einem einzelnen Falle zu einer besonderen Härte führen, so kann der Reichskanzler vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung des Bundesrats eine anderweite Festsetzung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns auf Antrag der pflichtigen Gesellschaft vorläufig genehmigen. Derartige Anträge sind dem Reichskanzler durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde vorzulegen.

§ 10. Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes dürfen Mindergewinne von Kriegsgeschäftsjahren mit Mehrgewinnen anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden; die Sonderrücklage braucht nicht mehr als die Hälfte des Mehrgewinns auszumachen, der dem Gesamtergebnis aller abgeschlossenen Kriegsgeschäftsjahre entspricht.

§ 11. Wird die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage auf Grund des § 7 des Gesetzes beansprucht, so ist der Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung der gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen bestimmten Behörde durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate vorzulegen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes sind dem Reichskanzler durch Vermittlung der obersten Landesfinanzbehörde vorzulegen.

B e k a n n t m a c h u n g über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915.

Vom 1. Februar 1916.

Gemäß § 3 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 sind die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der im Januar 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Oleum und abgefallenen Säuren bis zum 15. Februar 1916 zu erteilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die Zustellung von Fragebogen für die Auskunftserteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind.

Die Umlage ist zu entrichten, soweit nicht eine Ausnahme gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen vom 14. November 1915 vorliegt,

- a) von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen,
- b) von denjenigen Betrieben, in denen Abfall säure abfällt, soweit sie aus dem Wirtschaftskreise des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustritt und in die private Wirtschaft übergeht, und zwar für die in der betreffenden Rechnungsperiode abfallenden Mengen.

Bekanntmachung,
betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangs-
weise Verwaltung ausländischer Unternehmungen.

Vom 10. Februar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1.

Der § 7 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 wird dahin ergänzt, daß einem Unternehmen im Sinne der Verordnung außer der Niederlassung eines Unternehmens und Grundstücken auch Vermögenswerte, die zu einem Unternehmen gehören, sowie Nachlassmassen gleichstehen.

Aus besonderen Gründen können im Wege der Vergeltung mit Zustimmung des Reichskanzlers auch sonstige Vermögenswerte, wenn sie französischen oder auf Grund des § 9 der Verordnung gleichgestellten Staatsangehörigen zustehen, zwangsweise unter Verwaltung gestellt werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung,
betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen
über Preise von Wertpapieren usw.

Vom 22. Januar 1916.

(Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915.)

Bis auf weiteres sind Bekanntmachungen oder Mitteilungen über die Kurse zulässig, welche gemäß § 4 der Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 für ausländische Geldsorten und Noten sowie für Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf das Ausland festgesetzt werden.

Bekanntmachung
über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Vom 20. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Ausländische Geldsorten und Noten sowie Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf das Ausland dürfen im Betrieb eines Handelsgewerbes nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen¹⁾ gekauft, umgetauscht oder darlehnsweise erworben und nur an sie verkauft, verpfändet oder darlehnsweise veräußert werden.

Über Guthaben im Ausland darf im Betrieb eines Handelsgewerbes zum Zwecke des Erwerbes von Geldsorten, Noten, Guthaben, Auszahlungen, Schecks und kurzfristigen Wechseln in anderer Währung nur verfügt werden, sofern der Erwerb bei einer der bezeichneten Personen und Firmen erfolgt.

Die Geschäfte mit den bezeichneten Personen und Firmen können auch durch Kommissionäre vermittelt werden; der Selbsteintritt ist ausgeschlossen.

¹⁾ Siehe Bekanntmachung vom 22. Januar 1916.

Als kurzfristige Wechsel im Sinne dieser Verordnung gelten Wechsel auf die europäischen Länder mit einer Laufzeit von höchstens zwei, auf andere Länder mit einer solchen von höchstens sechs Wochen; bei unakzeptierten Nach-Sicht-Wechseln ist die Frist nach Sicht maßgebend.

§ 2. Die auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 getroffene Bestimmung der Personen und Firmen wird im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Sie kann zurückgenommen werden; die Rücknahme wird in gleicher Weise veröffentlicht.

§ 3. Auf Erfordern der Reichsbank oder der vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen ist der Erwerber, der Veräußerer oder Verpfänder (§ 1 Abs. 1 und 2) verpflichtet, der Reichsbank über Inhalt und Zweck des Geschäfts wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die Nachweise vorzulegen. Die Verpflichtung trifft in den Fällen des § 1 Abs. 3 den Kommittenten und den Kommissionär.

§ 4. Der Kurs, zu dem die im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen und Firmen ankaufen und verkaufen, wird mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt.

§ 5. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.¹⁾

§ 6. Wer es unternimmt, den Vorschriften des § 1 zuwider zu erwerben, zu veräußern, zu verpfänden oder zu verfügen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrags der Werte, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre erkannt werden. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebs im Ausland begangen hat.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke des Erwerbes der im § 1 bezeichneten Werte über den Inhalt und Zweck des Geschäfts unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Vom 22. Januar 1916.

(Auf Grund der §§ 1, 2 der Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916.)

Die in § 1 Abs. 1, 2 der Verordnung bezeichneten Geschäfte dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift des § 1 Abs. 3 der Verordnung, nur vorgenommen werden

A. mit der Reichsbank,

B. mit nachstehenden Personen und Firmen:

I. In Berlin: mit der

Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank),

Bank für Handel und Industrie,

Berliner Handels-Gesellschaft,

S. Bleichröder,

Commerz- und Disconto-Bank,

Delbrück, Schickler & Co.,

Deutsche Bank,

Direktion der Disconto-Gesellschaft,

Dresdner Bank,

Hardy & Co. G. m. b. H.,

¹⁾ Siehe Bekanntmachung vom 22. Januar 1916.

Mendelssohn & Co.,
Mitteldeutsche Creditbank,
Nationalbank für Deutschland,

II. in Frankfurt a. Main: mit der
Deutschen Effekten- und Wechselbank,
Deutschen Vereinsbank,
F. Drehfus & Co.,
C. Ladenburg,
Lincoln Menny Oppenheimer,
Frankfurter Niederlassung der Pfälzischen Bank,
Lazard Speyer-Elissen,
L. u. C. Wertheimer,
Ernst Wertheimer & Co.
und den Frankfurter Niederlassungen der unter B I bestimmten Firmen,

III. in Hamburg: mit
L. Behrens & Söhne,
Norddeutsche Bank in Hamburg,
Vereinsbank in Hamburg,
M. M. Warburg & Co.
und den Hamburger Niederlassungen der unter B I bestimmten Firmen.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.**

Vom 22. Januar 1916.

(Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916.)

Artikel 1.

Bei allen Personen und Firmen, die gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben, dürfen eingewechselt werden

1. deutsche Geldsorten und Noten gegen Hingabe ausländischer Geldsorten und Noten,
2. von einer und derselben Person innerhalb eines Kalendertags ausländische Geldsorten und Noten gegen Hingabe deutscher Geldsorten und Noten im Betrage von höchstens eintausend Mark.

Artikel 2.

Der § 1 Abs. 1 der Verordnung findet auf Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete Belgiens und Auslands sowie auf belgische Geldsorten und Noten keine Anwendung.

Der § 1 Abs. 2 der Verordnung findet insoweit keine Anwendung, als über Guthaben in Belgien zum Zwecke des Erwerbes deutscher Zahlungsmittel verfügt wird.

Artikel 3.

Auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

Bekanntmachung,
betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. No-
vember 1915 wegen Änderung der Ausführungsbestim-
mungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und
Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom
12. Februar 1915.

Vom 3. Januar 1916.

Die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 15. November 1915 erforderliche Bescheinigung des deutschen Konsuls wird in den okkupierten Gebieten Belgiens von dem Zivilkommissar, in dessen Bezirk der Erzeugungsort der Ware liegt, erteilt.

Bekanntmachung
über die Beglaubigung von Unterschriften und die
Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten.

Vom 20. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. In den besetzten Gebieten Belgiens und Frankreichs, soweit sie unter der Verwaltung des Kaiserlichen Generalgouverneurs in Brüssel stehen, sind die Präsidenten der Zivilverwaltung befugt, die nach den Vorschriften eines deutschen Gesetzes erforderliche öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens vorzunehmen. Für die Beglaubigung gelten die Vorschriften des § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Der Reichskanzler kann auch anderen Dienststellen der Zivilverwaltung diese Befugnis verleihen.

§ 2. Die Präsidenten der Zivilverwaltung in den im § 1 bezeichneten Gebieten sind befugt, Urkunden, die in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind, zu legalisieren. Die Legalisation hat dieselbe Wirkung wie die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

§ 3. Der Reichskanzler kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 1, 2 für andere besetzte Gebiete entsprechend gelten, und die dort zuständigen Dienststellen bestimmen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und inwieweit die Verordnung außer Kraft tritt.

Bekanntmachung,
betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst
eingetretener Mannschaften.

Vom 21. Januar 1916.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888/4. August 1914 (Familienunterstützungsgesetz).)

§ 1. Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien:

- a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden,

Familienunterstützung.

- b) der Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, 2 der Wehrordnung),
- c) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

§ 2. Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

- a) elternlose Enkel,
- b) Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder,
- c) die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
- d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,
- e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Abs. 1 unter b, d und e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteantritt hervorgetreten ist.

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gezahlt wird. Der Anspruch ruht, solange den hiernach Berechtigten ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

§ 3. Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steuerveranlagung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

- in den Orten der Tarifklasse E 1000 Mark oder weniger,
- in den Orten der Tarifklassen C und D 1200 Mark oder weniger,
- in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 Mark oder weniger

beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steuerveranlagung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steuerveranlagung, so hat der Lieferungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Elsaß-Lothringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4. Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 Mark, die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 Mark festgesetzt.

Die Verpflichtung des Lieferungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Als gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 des Familienunterstützungsgesetzes) solcher Personen, die sich bei Beginn ihres Unterstützungsanspruchs in Anstaltspflege (Jugend-, Blindenanstalten, Krankenhäusern usw.) oder in Familienpflege befinden, gilt der Ort, an dem der Berechtigte vor seiner Einlieferung in die Anstalt oder Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Als gewöhnlicher Aufenthalt unehelicher, in öffentlichen oder privaten Anstalten geborener Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgezögling, so ist der Lieferungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk ihre Überweisung in Fürsorgeerziehung erfolgt ist.

§ 6. Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsorte nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Würde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Zuzug in einen Ort mit höherer Tarifklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zuzug aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7. Die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Befugnis, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst ausüben, auf die gesetzliche Vertretung der Lieferungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Lieferungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge Beschluß fassen.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände abgesehen worden ist, wird durch die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8. Ist die Unterstützungspflicht zwischen verschiedenen Lieferungsverbänden streitig, so ist zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung verpflichteten Lieferungsverband und bis zu dessen Eintreten der Lieferungsverband verpflichtet, in dessen Bezirke sich der Unterstützungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrags aufhielt.

Streitigkeiten zwischen Lieferungsverbänden über die Frage der Zuständigkeit zur Gewährung der Familienunterstützung nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung werden, soweit es sich um Lieferungsverbände desselben Bundesstaats handelt, von der Landeszentralbehörde, soweit Lieferungsverbände verschiedener Bundesstaaten in Betracht kommen, im Wege des Schriftwechsels zwischen den Zentralbehörden dieser Bundesstaaten und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, nach Artikel 76 der Reichsverfassung unter Ausschluß des Rechtswegs entschieden.

§ 9. Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 finden entsprechende Anwendung, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärversorgungsgeldern tritt.

§ 10. Ein Anspruch auf Unterstützung steht den Familien der im § 1 unter c bezeichneten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienste im Heere und in der Marine sind.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Soweit sie indessen einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung zuerkannt worden ist, oder soweit eine solche im Sinne des § 5 bereits vorliegt, gilt als Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die der §§ 7, 8 mit Wirkung vom 2. August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915, die des § 10 mit Wirkung vom 1. November 1914 rückwirkend in Kraft.

Den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten, bestimmt der Reichskanzler.

Allerhöchste Gnadenerlasse.

Vom 27. Januar 1916.

Ich will in dankbarer Anerkennung der von Meinem Heer in schweren Kämpfen errungenen Erfolge auch an Meinem diesjährigen Geburtstage allen Militärpersonen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht, die gegen sie von Militärbefehlshabern verhängten Disziplinarstrafen sowie die von Militärgerichten des preußischen Kontingents oder vom Gouvernementsgericht Um verhängten Geld- und Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Teil aus Gnade erlassen, sofern die auferlegten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch die Personen sein, die

1. unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. seit der Verhängung der Strafe sich schlecht geführt haben.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Geldstrafe nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Ich beauftrage Sie, für die Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Ich will in dankbarer Anerkennung der Leistungen Meiner Marine auch an Meinem diesjährigen Geburtstage allen Militärpersonen der aktiven Marine, des aktiven Heeres und der Schutztruppen die gegen sie von Militärbefehlshabern der Marine verhängten Disziplinarstrafen sowie die von Militärgerichten der Marine verhängten Geld- und Freiheitsstrafen oder deren noch nicht vollstreckten Teil aus Gnade erlassen, sofern die auferlegten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch die Personen sein, die

1. unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. seit der Verhängung der Strafe sich schlecht geführt haben.

Ist auf Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Geldstrafe nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Hinsichtlich der Militärpersonen Meiner Marine, welche sich am heutigen Tage im Auslande oder auf der Reise innerhalb der heimischen Gewässer befinden, soll für die Gnadenerweisungen derjenige Tag maßgebend sein, an welchem diese Meine Order zur Kenntnis des Befehlshabers gelangt ist, der die Ausführung des Gnadenerlasses zu veranlassen hat.

Ich beauftrage Sie, für die Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Auf den Bericht vom 21. Januar 1916 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von den Konsulargerichten und von Gerichten der kaiserlichen Marine und der Schutztruppen festgesetzten oder von Schutzgebietsbehörden gegen Nichteingeborene ausgesprochenen Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Preußen.

Einfuhr von Butter.

Ministerialerlaß vom 28. Dezember 1915.

Dem Vernehmen nach wird für Rechnung oder im Auftrage von Kommunalverwaltungen wieder unmittelbar Butter im Ausland eingekauft. Dadurch wird die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft verfolgte Preispolitik auf den ausländischen Buttermärkten in ihrem Erfolge gefährdet.

Wir ersuchen daher unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers über Einfuhr von Butter aus dem Ausland vom 15. November 1915, den Kommunalverwaltungen des dortigen Bezirks den selbständigen Einkauf von Butter im Auslande strengstens zu untersagen. Anträge von Kommunalverwaltungen auf Freigabe im Ausland angekaufter Butter werden von dem Herrn Reichskanzler abschlägig beschieden werden.

Ergänzung zur III. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915.

Vom 7. Februar 1916.

Auf Grund des § 3 der vorbezeichneten Verordnung des Bundesrats vom 22. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt:

Die in der III. Ausführungsanweisung vom 8. Dezember 1915 unter Nr. I Abs. 1 Ziffer 6 für einen Teil der Provinz Brandenburg herabgesetzten Grundpreise für Butter werden vom 15. Februar 1916 ab für die Kreise Frankfurt a. O., Guben, Lübben, Luckau, Calau, Sorau, Spremberg und Kroppen aufgehoben. Für diese Kreise treten mit dem 15. Februar 1916 die am 8. Dezember 1915 dort gültig gewesenen Grundpreise bis auf weiteres wieder in Kraft.

Ministerialerlaß, betreffend Regelung der Zuckerpreise.

Vom 9. Februar 1916.

Die durch Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1916 über die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben festgesetzte Preiserhöhung bezieht sich nur auf den im Betriebsjahr 1916/17 herzustellenden Rohzucker. Über die Preisbemessung für den im Betriebsjahr 1916/17 herzustellenden Verbrauchszucker ist noch keine Entscheidung getroffen. Für den im laufenden Betriebsjahr erzeugten Zucker ist also durch die neue Anordnung keinerlei Veränderung eingetreten. Es besteht mithin auch kein Anlaß, zurzeit etwa im Kleinhandel die Preise für Verbrauchszucker zu erhöhen.

Wir ersuchen, die Preisprüfungsstellen unverzüglich auf diese Tatsache hinzuweisen. Es wird besonders darauf zu achten sein, daß die neue Regelung nicht etwa zu einer bei diesem Anlaß ungerechtfertigten Erhöhung der Kleinhandelspreise für Zucker benutzt wird. Sollten derartige Versuche vorkommen, so wird schleunigst auf Grund der Verordnungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und vom 4. November 1915 einzugreifen sein.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915.

Vom 4. Februar 1916.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 wird folgendes bestimmt:

I.

Nachdem durch § 2 und § 7 Abs. 2 der Verordnung die Verwendung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 daselbst für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Vorschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

II.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Verordnung gelten die Ortspolizeibehörden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916.

Vom 12. Januar 1916.

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2) ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916.

Vom 10. Februar 1916.

Gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln vom 15. März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichs-Kartoffelstelle zu bewirken.

b) Unbeschadet der Ausführungsvorschrift zu § 6 haben sämtliche Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 zu treffen. Auf welchem der dort gewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

Zu § 2. a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Anzeige an die Reichs-Kartoffelstelle ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 10. März 1916 zu erstatten. Abschrift ist gleichzeitig dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten unmittelbar vorzulegen; nötigenfalls ist den genannten Behörden vorläufige Drahtanzeige zu erstatten.

b) Ermittlung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine überschlägliche Ermittlung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen werden deshalb angewiesen, die innerhalb der Kommunalverbände am 24. Februar 1916 im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverbande dem Regierungspräsidenten unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bis spätestens zum 5. März 1916 zu berichten. — Bei der Ermittlung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandsaufnahme vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwenden und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte — nach Kreisen geordnet — in einer Übersicht zusammenzustellen und diese bis zum 10. März 1916 dem Minister des Innern in 5facher, der Reichs-Kartoffelstelle und dem Oberpräsidenten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Zu § 3. Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Bordruck zu benutzen, den ihnen die Reichs-Kartoffelstelle übersenden wird. Eine Berichtigung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Überweisung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisekartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zu erlassende Anordnung die Verwendung der ihnen

zugewiesenen Kartoffeln zu Speisezwecken sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Zu § 4. Für jede Provinz wird eine Provinzial-Kartoffelstelle unter der Aufsicht des Oberpräsidenten gebildet. Der Oberpräsident ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder, — diese nach Anhörung der Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretungen. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 6 betragen. Der Provinzial-Kartoffelstelle liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb der Provinz zu decken. Sie hat nach Möglichkeit die in der Provinz bestehenden Organisationen der Landwirtschaftskammer usw. für die Vermittlung des Kartoffelankaufs zur Mitwirkung heranzuziehen. Auf Erfordern hat sie der Reichs-Kartoffelstelle Vorschläge über die Verteilung der aus der Provinz abzugebenden Kartoffelmengen auf die Kommunalverbände zu machen.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Provinzial-Kartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Provinzial-Kartoffelstelle zu überwachen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit in welcher Weise ihr Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Aufbringung der aus den Kommunalverbänden zu liefernden Kartoffelmengen hat nötigenfalls im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. September 1915 zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung der Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Provinzial-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

Zu § 5. Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Zu § 6. Die Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberpräsident — können die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nicht-ackerbau treibenden Bevölkerung mit Speisekartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

Zu § 7. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident — für Berlin der Oberpräsident —.

Zu § 8. Die Übergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März 1916 erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbraucher bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Überwachung erfolgt.

Das gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind.

Für die Preisbemessung bei der käuflichen Übernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 maßgebend, soweit die Überlassung nicht freiwillig erfolgt.

Ministerialerlaß, betreffend Preisfestsetzung für Schweinefleisch.

Vom 21. Dezember 1915.

Die Verordnung vom 4. November 1915 hat an der Befugnis derjenigen Behörden, die bereits auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August / 17. Dezember 1914 und der Ausführungsanweisung vom 4. August 1914 Höchstpreise festsetzen konnten, nichts ändern, sie hat vielmehr den Kreis der Behörden, soweit es sich um Preisfestsetzungen für Schweinefleisch handelt, nur erweitern wollen. Im übrigen würden die Landkreise, allerdings mit Zustimmung der Regierungspräsidenten, auch auf Grund der Verordnung vom 25. September / 4. November 1915 §§ 12 und 15 Preise festsetzen können.

Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleisch- konserven und Wurstwaren.

Vom 5. Februar 1916.

Zu § 3. Zuständige Behörden für die Erteilung der Erlaubnis aus § 3 sind die, Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident. Erteilen sie die Erlaubnis so haben sie für den einzelnen Betrieb diejenige Fleischmenge festzusetzen, die zur Würstherstellung verwendet werden darf.

Zu § 4. Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist darauf hinzuwirken, daß die gewährte Ausnahmestellung auch tatsächlich nur für die Erfüllung derjenigen Verträge eingeräumt wird, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

Zu § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1. Zuständige Behörden im Sinne der §§ 5 und 10 sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 10 Abs. 2. Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Anordnung der Landeszentralbehörden betreffend Einfuhr von Salzheringen.

Vom 26. Januar 1916.

Auf Grund der § 9 des Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 22. Januar 1916 zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtsmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Anordnung der Landeszentralbehörden betreffend Verkehr mit lebendem Vieh.

Vom 19. Januar 1911 mit Abänderung vom 3. Februar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 vom 4. November 1915 wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbandszusammenschluß.

§ 2. Dem Verbandsbezirk gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
 2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.
- Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:
3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,
 4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen,
 5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe nicht getrieben haben.
 6. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh

ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbandsbezirk selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstand eine Ausweisarte erhalten haben, gestattet.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Verband auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbandsbezirk.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandorts vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betrieb an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versandserlaubnis zu erteilen.

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum Kommissionswelsen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwider handelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Bekanntmachung, **betreffend Provinzial- und Bezirksverbände zur Regelung** **der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von** **lebendem Vieh.**

Vom 15. Februar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und vom 4. November 1915 wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernsche Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Die durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 gebildeten Provinzial- und Bezirksverbände zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh werden zu einem rechtsfähigen Gesamtverbande zusammengeschlossen. Auf der gleichen Rechtsgrundlage gebildete Viehhandelsverbände deutscher Bundesstaaten können in den Gesamtverband aufgenommen werden.

§ 2. Der Gesamtverband hat den Zweck, die Tätigkeit der ihm angeschlossenen Verbände bei der Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Kindvieh, Schafen und Schweinen) zu überwachen.

Er ist insbesondere befugt:

1. Richtlinien für die sachungsmäßige Tätigkeit der ihm angeschlossenen Verbände aufzustellen,
2. die ihm angeschlossenen Verbände zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen.

Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, den Anordnungen des Gesamtverbandes Folge zu leisten.

§ 2. Die Satzung des Gesamtverbandes wird von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 4. Die Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Satzung des Zentralviehhandelsverbandes.

§ 1. Der durch Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 gebildete Gesamtverband von Viehhandelsverbänden führt den Namen „Zentralviehhandelsverband“.

Der Verband ist rechtsfähig.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Der Verband überwacht die Tätigkeit der ihm angeschlossenen Verbände bei der Regelung, der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Kindvieh, Schafen, Schweinen).

Er ist insbesondere befugt:

1. Richtlinien für die sachungsmäßige Tätigkeit der ihm angeschlossenen Verbände aufzustellen,
2. die ihm angeschlossenen Verbände zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen.

Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, den Anordnungen des Gesamtverbandes Folge zu leisten.

§ 3. Mitglieder des Gesamtverbandes sind die ihm angeschlossenen Provinzial- und Bezirksverbände. Seine Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

In den Verband können auf gleicher Rechtsgrundlage gebildete Viehhandelsverbände deutscher Bundesstaaten aufgenommen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse; er ist berechtigt, die nötigen Hilfskräfte zur Geschäftsführung gegen Entgelt anzunehmen.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Mitgliedern, die, ebenso wie die Stellvertreter der Mitglieder, von den Landeszentralbehörden ernannt werden.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Die dem Zentralviehhandelsverbände angeschlossenen Verbände können sich an den Vorstandssitzungen durch Vertreter mit beratender Stimme beteiligen.

§ 5. Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in den in der Berufung bestimmten Orten zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter sind befugt und auf Anweisung der Landeszentralbehörden verpflichtet, Beschlüsse des Vorstandes zu beanstanden und deren Ausführung auszusetzen. Besteht der Vorstand auf der Ausführung eines vom Vorsitzenden beanstandeten Beschlusses, so ist die Entscheidung der Landeszentralbehörden einzuholen.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung der Landeszentralbehörden. Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 6. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der angeschlossenen Verbände, ferner aus vier Landwirten, zwei Viehhändlern und zwei Schlächtern, die Mitglieder eines Viehhandelsverbandes sind, und vier Vertretern von Städten. Die Landwirte werden vom preussischen Landesökonomiekollegium, die Viehhändler vom Bunde deutscher Viehhändler, die Schlächter vom Deutschen Fleischerverbande und die Vertreter der Städte vom preussischen Städtetage auf drei Jahre gewählt.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf berufen. Er ist über wichtigere Fragen der Organisation und des Absatzes und der Beschaffung von Vieh und über die Grundzüge der Preisregelung zu hören. Ihm können auch andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zur Begutachtung unterbreitet werden.

§ 7. Kommissare der Landeszentralbehörden und der Heeres- und Marineverwaltung sind befugt, an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirats teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 8. Die Mitgliederversammlung besteht aus je drei Abgeordneten der angeschlossenen Verbände. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorstande zu berufen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht vorzulegen, sie kann über wichtige Fragen des Viehhandels gehört werden.

§ 9. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 10. Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung ist der Vorstand befugt, Beiträge von den ihm angeschlossenen Verbänden zu erheben.

§ 11. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den von ihm zu bestimmenden Blättern.

§ 12. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes erfolgen durch Anordnungen der Landeszentralbehörden.

Ministerialerlaß, betreffend Viehhandel.

Vom 10. Januar 1916.

Die andauernde Steigerung der Preise für Rindvieh auf den Schlachtwiehmärkten läßt die Ausschaltung von Auktäufern, die sich erst während des Krieges dem Viehhandel zugewendet haben und infolge mangelnder Fachkenntnis zur Steigerung der Viehpreise beitragen, geboten erscheinen. Der § 1 der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 dürfte bei entsprechender Anwendung die Handhabe bieten, um insbesondere Personen, die vor dem 1. August 1914 ein Viehhandelsgewerbe nicht angemeldet hatten, die Ausübung dieses Gewerbes während des Krieges zu verbieten.

Wir ersuchen in eine Prüfung darüber eintreten zu wollen, ob im dortigen Bezirk eine Einschränkung des Viehhandels nach diesen Gesichtspunkten notwendig ist.

Als Mißstände, die zu einer ungebührlichen Steigerung der Viehpreise auf den Schlachtwiehmärkten führen, sind ferner zu bezeichnen:

- a) daß die Kommissionäre auf den Schlachtwiehmärkten neben ihrem Kommissionshandel vielfach gleichzeitig Eigenhandel mit Vieh treiben,
- b) daß die zu Markt gebrachten Tiere schon vor Beginn des Marktes, womöglich am Tage vor dem Markte vorgekauft oder für bestimmte Käufer auf Bestellung vorgezeichnet werden,
- c) daß auf den Markt gestellte Tiere während des Marktes mehrfach ihren Besitzern wechselt und bei jedem Wiederverkäufer naturgemäß teurer bezahlt werden.

An einer Reihe von Schlachtwiehmärkten bestehen bereits auf Grund der Marktordnungen, nach dem Gesetze über die Preisfeststellung an den Schlachtwiehmärkten vom 8. Februar 1909 oder auf Grund des Viehseuchengesetzes Vorschriften, die bestimmt sind, diese Mißbräuche abzustellen. Vielfach aber finden diese Verbote nicht die entsprechende Beachtung, da es oft schwer fällt, ihre Übertretung festzustellen.

Wir ersuchen daher, wo entsprechende Verbote an den Schlachtwiehmärkten bereits erlassen sind, ihre unbedingte Beachtung durchzusetzen und, soweit solche Verbote nicht bestehen, bei den zuständigen Behörden auf einen schleunigen Erlaß entsprechender Bestimmungen für diese Märkte hinzuwirken.

Verhinderung der Schlachtfeste.

Ministerial-Erlaß vom 11. Januar 1916.

Mit den Bestrebungen, den Fleisch- und Fettverbrauch turndlichst zu beschränken, ist die verschiedentlich übliche Sitte der „Schlachtfeste“ nicht vereinbar, da erfahrungsgemäß dabei viel mehr verzehrt wird, als zur Deckung des Nahrungsbedarfs erforderlich ist.

Indem wir auf die in je einem Ausschritt anliegender, aus der „Neuen Görlitzer Zeitung“ vom 8. und 15. Dezember 1915 entnommenen zahlreichen Anzeigen von Schlachtfesten Bezug nehmen, die dem Herrn Reichskanzler mit abfälligen Bemerkungen von zwei Görlitzer Bürgern übermittelt worden sind, ersuchen wir Sie, dieser unangebrachten Verschwendung entgegenzutreten. Sollte sich dies ohne Zwang nicht ermöglichen lassen, so würde § 12 Nr. 1 und 5 und § 15 der Verordnung über die Versorgungsregelung eine Handhabe zum Einschreiten bieten.

Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Hafer.

Vom 8. Februar 1916.

Nachdem der Bezug von Saathafser durch die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 18. Januar 1916 neu geregelt ist und dabei alle Vorichtsmaßregeln getroffen worden sind, um einen mißbräuchlichen Saatguthandel auszuschließen, wird die durch die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2c der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (s. Runderlaß vom 15. Juli 1915 getroffene Anordnung, wonach Saathafser den Händlern von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern und mit diesem Verschuß weiterzugeben ist, hierdurch aufgehoben.

Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfsel vom 8. November 1915.

Vom 13. Dezember 1915.

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Bahn- und Schiffsverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (desgleichen die Häfen, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten) dürfen die Versendung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verloader beibringt:

den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abruffscheins) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder

einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Überlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verlader zurückzugebenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Lieferung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafens-, Strom- und Schleusenbehörden und -Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn die obigen Voraussetzungen für die Versendung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, von demselben Datum vom 11. Oktober 1915.

Vom 1. Februar 1916.

Die Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1915 wird mit rückwirkender Kraft dahin ergänzt, daß an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II folgender Wortlaut tritt:

„Der Abzug ist zu errechnen nach dem schätzungsweise Durchschnitt der Kosten aus Verladung und Transport aller zur Mischfutterherstellung abgenommenen Melasse. Für die Ablieferungen nach dem 1. Januar 1916 hat der Abzug zu erfolgen in allen Fällen, in welchen die Melasse ungemischt zu Zwecken der Mischfutterherstellung abgenommen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugungsanstalt selbst mischen kann oder will.“

Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln.

Vom 1. Februar 1916.

Anbei lassen wir Ihnen eine Ergänzung bzw. Änderung der Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln vom 25. September 1915 vom 11. Oktober 1915 mit dem Ersuchen zugehen, die Anweisung unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Ergänzung ist von wesentlicher Bedeutung für die von den höheren Verwaltungsbehörden zu treffenden Entscheidungen in Fällen, in welchen einer Melasserzeugungsanstalt die Melasse in unvernünftigem Zustand abgenommen und ein hinter dem gesetzlichen Grenzpreise zurückbleibender Preis gezahlt worden ist. Dieser Abzug stützt sich auf die Bestimmung der Preussischen Ausführungsanweisung, daß Melasserzeugungsanstalten, soweit sie nicht selbst Mischfutter herstellen können oder wollen, sich einen Abzug vom Preise gefallen lassen müssen. Wie aus dem Wortlaut der Ergänzung hervorgeht, ist der Bemessung dieses Abzuges nicht die Höhe der im Einzelfalle tatsächlich entstandenen oder von der höheren Verwaltungsbehörde für unbedingt notwendig erachteten Unkosten zugrunde zu legen; vielmehr ist der Abzug zu errechnen nach dem schätzungsweise Durchschnitt der Kosten aus Verladung und Transport aller zur Mischfutterherstellung abgenommenen Melasse. Die durchschnittliche Berechnung entspricht dem Erfordernis der Billigkeit insbesondere den melasserzeugenden Anstalten gegenüber selbst. Dieselben würden sonst von Zufälligkeiten, insbesondere von der Zufälligkeit ihrer örtlichen Verhältnisse betroffen werden insofern, als eine Anstalt, in deren Nähe eine Mischfabrik, oder aber

in deren Nähe zwar eine Milchfabrik, aber zugleich auch noch andere melasseerzeugende Anstalten liegen, welche die Milchfabrik in Anspruch nehmen, ohne ihr Verschulden weit ungünstiger gestellt wäre als andere Anstalten.

Eine andere Art der Berechnung würde mit Ungerechtigkeiten verknüpft sein müssen. Es würde z. B., wenn die benachbarte Milchfabrik zur Aufnahme der Erzeugungen der in der Nähe liegenden Melasseerzeugungsanstalten nicht ausreicht, notwendig die eine oder die andere der letzteren Anstalten gegenüber den anderen willkürlich benachteiligt werden müssen.

Bei der Auswahl der Milchfabrik, nach welcher die Melasse versandt wird, spricht übrigens nicht ausschließlich der Gesichtspunkt der örtlichen Lage, sondern auch das Bestreben mit, tunlichst sämtliche vorhandenen Milchfabriken mit der Herstellung von Mischfutter zu beschäftigen. Auch dieser Gesichtspunkt führt notwendig zu der Bemessung des Preisabchlags nach einem Durchschnittssatze.

Wie oben erwähnt, ist der Abzug zu errechnen nach dem schätzungsweise Durchschnitt der Kosten aus Verladung und Transport aller zur Mischfutterherstellung abgenommenen Melasse. Diese Schätzung des Durchschnitts entzieht sich zahlenmäßig der Kenntnis der höheren Verwaltungsbehörden. Die nötigen Unterlagen sind jedoch seitens der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte dem Preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Reichsfuttermittelstelle und dem Herrn Reichskanzler unterbreitet worden. Diese Behörden haben anerkannt, daß für die Ablieferungen bis zum 31. Dezember 1915 ein Abzug von $1\frac{1}{2}$ Pfennig für das Kiloprozent Zucker, für spätere Ablieferungen ein solcher von $\frac{1}{2}$ Pfennig für das Kiloprozent Zucker gerechtfertigt und angemessen sei.

Demgemäß ersuchen wir Sie, Ihren Entscheidungen folgende Norm zugrunde zu legen:

Soweit die Melasse, welche die Bezugsvereinigung von den Melasseerzeugungsanstalten auf Grund der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 abgenommen hat, nicht von den Erzeugungsanstalten unmittelbar in Form von Mischfutter oder in Form von grüner Melasse ohne irgendwelche Zwischenstation an die Verbraucher gelangt ist bzw. gelangt, ist ein Übernahmepreis von $14\frac{1}{2}$ Pfennig für das Kiloprozent Zucker bei Ablieferung vor dem 31. Dezember 1915, von $15\frac{1}{2}$ Pfennig bei späterer Ablieferung angemessen.

Wie aus dem Wortlaut der Ergänzung zu ersehen ist, soll die Unterscheidung, ob die Erzeugungsanstalt selbst Mischfutter herstellen konnte oder wollte, für die Zeit vom 1. Januar 1916 in Fortfall kommen. Der Fortfall dieser Unterscheidung ist notwendig, weil die Bezugsvereinigung etwa die halbe Melasseproduktion unter allen Umständen in ungemischter Form abzunehmen und dem Kriegsauschuß für Ersatzfutter in Berlin zu liefern gezwungen ist und weil eine verschiedene Gestaltung der Preise für die Erzeugungsanstalt, je nachdem ihr die Melasse zur Lieferung an den Kriegsauschuß oder zu anderweiten Lieferungen abgenommen wird, unangebracht erscheint, zumal dieser Gesichtspunkt der Zweckbestimmung für die Preisbemessung als Grundlage nicht geeignet sein dürfte.

Ausführungsanweisung, zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916, vom 31. Januar 1916.

Vom 7. Februar 1916.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Ortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Benzol, Solventnaphtha und Xylol.

Vom 6. Februar 1916.

Nach Mitteilung des Herrn Kriegsministers sind mit Rücksicht auf den zurzeit günstigen Stand des Benzolmarktes die stellvertretenden Generalkommandos ersucht worden, die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung, über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe, bis auf weiteres außer Kraft zu setzen.

Bekanntmachung, des Preuß. Finanzministers betreffend Ausführung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

Vom 11. Februar 1916.

Nach § 1 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, falls sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, sofern sie im Deutschen Reich ihren Sitz haben, verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Auf Grund der zu dem erwähnten Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats werden die verantwortlichen Leiter der vorgenannten Gesellschaften aufgefordert, dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission desjenigen Bezirks, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat,

bis zum 1. Juni 1916

1. die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und
2. eine Berechnung ihres Mehrgewinns einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, nachzuweisen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen gemäß § 6 a. a. D. Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber in Preußen einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ob. Die Einreichung der Unterlagen hat bis zum 1. Juni 1916 an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission desjenigen Bezirks zu erfolgen, in dem die Gesellschaft für das Steuerjahr 1916 zur Einkommensteuer zu veranlagten ist.

Für diejenigen Kriegsgeschäftsjahre, für welche bis zu dem oben festgesetzten Einreichungstermin Abschlüsse noch nicht vorliegen, sind die vorstehenden Verpflichtungen spätestens 4 Wochen nach Feststellung des Abschlusses zu erfüllen.

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu 500 Mark angehalten werden.

Gnadenerlasse.

Insofern sich die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Friedensgeschäftsjahre bereits bei den Akten des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission befinden, kann von ihrer nochmaligen Beibringung Abstand genommen werden.

Alle r h ö c h s t e r E r l a ß , betreffend die für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtig- tigten Volksschullehrerseminare.

Vom 5. Dezember 1915.

Auf Ihren Bericht vom 29. November 1915 genehmige Ich, daß das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nach Maßgabe Meines Erlasses vom 22. Juni 1915 Zöglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrerseminare auch dann erteilt werden kann, wenn sie bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Alle r h ö c h s t e G n a d e n e r l a ß e .

Vom 27. Januar 1916.

I. Ich will Meine Erlasse vom 27. Januar 1915 und 24. April 1915 über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer dahin erweitern, daß die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in den erwähnten Erlassen bezeichneten Straftaten niedergeschlagen werden, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.

Auch in diesen Fällen erfolgt die Niederschlagung unter der Bedingung, daß nicht der Täter durch militärgerichtliches Urteil mit Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder mit Dienstentlassung bestraft ist oder bestraft werden wird oder, wenn er keine Person des Soldatenstandes ist, mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird.

II. Weiter will Ich den Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege die vor ihrer Entlassung von den Fahnen durch Urteil oder Strafbefehl eines preußischen Zivilgerichts einschließlich der auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand gebildeten außerordentlichen Kriegsgerichte oder durch Strafverfügung einer preußischen Polizeibehörde oder durch Strafbescheid einer preußischen Verwaltungsbehörde wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Ausgeschlossen von den Gnadenweisen bleiben:

1. Personen des Soldatenstandes, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt worden ist oder erkannt werden wird;
2. andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden;
3. Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem Deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten; doch will Ich wegen dieser Personen in geeigneten Fällen Einzelvorschlägen auf Erlass oder Milderung der Strafen entgegensehen.

III. Endlich ermächtige Ich den Justizminister, zugunsten von Kriegsteilnehmern und deren Hinterbliebenen in Strafsachen, die vor preussischen Zivilgerichten geschwebt haben, die Kosten, soweit sie noch nicht erlassen sind, ganz oder teilweise auch unter Rückerstattung bereits gezahlter Beträge niederzuschlagen, und die Befugnis zur Niederschlagung auf andere Justizbehörden zu übertragen.

IV. Die Minister der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

A l l e r h ö c h s t e r G n a d e n e r l a ß vom 27. Januar 1916 über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage.

Vom 27. Januar 1916.

Auf den Bericht vom 15. Januar 1916 will Ich in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle Vermerke über die bis zum 27. Januar 1906 (einschließlich) von preussischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preussischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preussischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich, oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich, oder Arrest, oder Haft, oder Geldstrafe, oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1906 bis zum heutigen Tage nicht wiederauf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zur Ausführung des vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1916 wird, nachdem auch im Reich, in den anderen deutschen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen gleichartige Erlasse ergangen sind, für die preussischen Ortspolizeibehörden folgendes bestimmt:

1. Die durch den Gnadenerlaß angeordnete Löschung von Strafvermerken in den polizeilichen Listen gilt als am 27. Januar 1916 vollzogen. Spätere Bestrafungen bleiben also unberücksichtigt.

Es ist nicht erforderlich, daß alle Straflisten (Strafblätter, Strafmitteilungen, Personalakten und dgl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob Löschungen vorzunehmen sind. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde zunächst überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedemfalls aber muß die Löschung tatsächlich ausgeführt werden, wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird, und wenn auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist oder die Personalakten zu übersenden sind.

2. Bevor zugunsten einer bestrafte Person Löschungen vorgenommen werden, ist festzustellen,

a) daß sich Strafen vermerkt finden, welche vor dem 27. Januar 1906 (einschließlich) von irgend einem deutschen Gericht oder einer deutschen Polizeibehörde ausgesprochen sind;

b) daß vor dem 27. Januar 1906 keine schwerere Strafe verhängt war als

Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich,
Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich,
Arrest,
Haft,
Geldstrafe,
Verweis,

sei es allein oder in Verbindung miteinander oder mit irgendeiner Nebenstrafe;

c) daß sich aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 keine weitere, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verhängte Strafe vermerkt findet.

3. Fehlt es an einer dieser drei Voraussetzungen (Ziffer 2), so unterbleibt jede Löschung; es ist nur irgendeiner Form die erfolgte Prüfung zu vermerken. Die mit Zuchthaus Bestraften sind also ohne weitere Prüfung von der Löschung auszuschließen.

Liegen dagegen nach der polizeilichen Strafliste die drei Voraussetzungen sämtlich vor, so ist durch eine Anfrage bei der Strafregisterbehörde (Ziffer 4) festzustellen, daß auch nach dem Strafregister die Voraussetzungen unter Ziffer 2b und c vorhanden sind. Von dieser Anfrage ist nur dann abzusehen, wenn durch einen bereits vorhandenen Strafregisterauszug aus neuester Zeit oder auf andere Weise jeder Zweifel über die Vollständigkeit der polizeilichen Strafliste beseitigt wird.

4. Welche Strafregisterbehörde zu fragen ist, wird durch den Geburtsort des Bestraften bestimmt. Strafregisterbehörde ist

für Berlin, seine Vororte und seine weitere Umgebung, nämlich für die Landgerichtsbezirke Berlin I, II und III: die Staatsanwaltschaft I in Berlin NW 52,
im übrigen Preußen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

für den Amtsgerichtsbezirk München I: die Polizeidirektion München, im übrigen Bayern für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsanwalt, im Königreich Sachsen für jeden Amtsgerichtsbezirk: der Amtsrichter, in Württemberg für jede Gemeinde: der Ortsvorsteher, in Baden für jeden Amtsgerichtsbezirk: das Amtsgericht, in Hessen für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,

in Mecklenburg-Schwerin für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
 in Sachsen-Weimar für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
 für Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Neustrelitz,
 in Oldenburg für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Oldenburg; für den Bezirk des Fürstentums Lüneburg: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Lüneburg; für den Bezirk des Fürstentums Birkenfeld: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Saarbrücken,
 in Braunschweig Lüneburg für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
 in Sachsen-Meiningen für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wafungen, Themar, Kömhild, Hilburghausen, Heilburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Meiningen; für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Böhneck, Camburg und Kranichfeld: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Rudolstadt,
 für Sachsen-Altenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Altenburg,
 in Sachsen-Gotha für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
 für Anhalt: der Erste Staatsanwalt in Dessau,
 für Schwarzburg-Rudolstadt: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Rudolstadt,
 in Waldeck und Pyrmont für jeden Landgerichtsbezirk: die Staatsanwaltschaft,
 für Neuß ä. L.: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Greiz,
 in Neuß j. L.: für jeden Landgerichtsbezirk die Staatsanwaltschaft,
 in Schaumburg-Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Bückeburg,
 für Lippe: die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold,
 für Lüneburg: die Staatsanwaltschaft beim dortigen Landgericht,
 für Bremen: der Amtsanwalt beim Amtsgericht in Bremen,
 für Hamburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg,
 in Elsaß-Lothringen für jeden Landgerichtsbezirk: die Gerichtsschreiberei des Landgerichts,
 für die außerhalb des Deutschen Reichs Geborenen: das Reichsjustizamt in Berlin W 9.

In jedem Falle ist in der äußeren Adresse hinter dem Namen der Behörde in Klammern anzufügen: Strafregister.

5. Für die Anfrage (Ziffer 3) und zugleich für die Antwort der Strafregisterbehörde ist ein Vordruck zu benutzen, dessen Herstellung die Regierung in Hannover besorgt. Bei ihrem Kassensbureau ist der erstmalige Bedarf unverzüglich unmittelbar anzumelden. Künftig melden den Jahresbedarf die Ortspolizeibehörden, soweit sie unter dem Landrat stehen, diesem bis zum 1. November an, die übrigen Ortspolizeibehörden (außer Berlin) und die Landratsämter lassen die Anmeldungen zum 15. November dem Kassensbureau der Regierung zugehen, und bei dem Kassensbureau der Regierung in Hannover schließlich müssen die Anmeldungen am 1. Dezember eintreffen.

Der Vordruck entspricht in Größe und Form dem für das Deutsche Reich eingeführten „Auszug aus dem Strafregister“ (Formular C zu

§ 17 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 Zentralblatt
9. Juli 1896

für das Deutsche Reich 1896 Seite 443 f., Just. Min. Bl. 1896 Seite 285 f. Indessen lautet auf der ersten Seite das Ersuchen dahin: „zur gefälligen Auskunftserteilung, ob es richtig ist, daß die umstehend bezeichnete Person durch den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 betroffen wird“. Hinzugefügt wird hier: „Sollte diese Anfrage nicht an die richtige Strafregisterbehörde gerichtet sein, so wird gebeten, sie an diese weiterzugeben.“ Auf der zweiten und dritten Seite wird an Stelle des Wortes „Auszug“ „Antwort“ gesetzt; und die Antwort wird dahin erteilt entweder: „fällt unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“, oder: „fällt nicht unter den Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916, weil folgende Strafe entgegensteht.“ Sind die Namen des Gatten und der Eltern nicht ohne Zeitverlust anzugeben, so können sie weggelassen werden.

Für die Antwortsendung ist deshalb die Adresse der antragenden Behörde einzurücken, und zwar ist, wenn es nicht in dem Formular geschieht, ein geschriebener Breifumschlag beizufügen.

6. Die Straflöschung wird dadurch nicht gehindert, daß in der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 von einem Gericht oder einer Polizeibehörde eine Haft oder Geldstrafe wegen einer Übertretung ausgesprochen ist, d. h. wegen einer Handlung, die nach dem Gesetz nur mit Haft oder mit höchstens 150 Mark Geldstrafe belegt werden kann. Findet sich eine Übertretungsstrafe für die genannte Zeit, so hindert sie zwar nicht die Löschung der vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen, sie selbst aber bleibt ungelöscht.
7. Weitere Erfordernisse als die in Ziffer 2 angegebenen bestehen nicht. Es ist also nicht etwa gute Führung seit der Bestrafung festzustellen. Jrgendwelche Nachfragen oder Ermittlungen, welche dem Bestraften Nachteile bringen könnten, sind zu unterlassen.
8. Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Ziffer 2b) ist zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche eine Anwendung des Gnadenerlasses auf die bestrafte Person hindert. Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder eine Gesamtstrafe erkannt ist, nacheinander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so sind sie alle zu löschen, sofern die übrigen Voraussetzungen zur Löschung vorliegen. Nach den Schlussworten unter Ziffer 2b ist z. B. auch eine Verteilung zu einem Jahr Gefängnis, sechs Wochen Haft und 1000 Mark Geldstrafe der Löschung fähig.
9. Eine Strafe, die schon früher infolge eines Einzelgnadenerweises oder infolge eines Wiederaufnahmeverfahrens gelöscht worden ist, bleibt außer Betracht.
10. Ist Gewißheit erlangt, daß der Gnadenerlaß einer bestrafte Person zugute kommt, so sind alle Vermerke über die vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen zu löschen, während die etwaigen späteren Strafen bestehen bleiben. Als solche bestehen bleibenden Strafen können nur Übertretungsstrafen aus der Zeit vom 27. Januar 1906 bis zum 27. Januar 1916 und etwaige nach dem 27. Januar 1916 festgesetzte Strafen in Betracht kommen.

11. Die Löschung eines Strafvermerks erfolgt in der Weise, daß die Worte „Gelöscht nach dem Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916.“ oder ein ähnlicher Vermerk durch Aufschrift oder Stempelaufdruck in auffällender Form dem Strafvermerk hinzugefügt wird. Ein gleicher Lösungsvermerk ist auch auf die noch nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder ein- oder anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Listen oder den Akten darf die Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung ersichtlich ist.

Die Strafvermerke müssen lesbar bleiben.

Ist die Hauptstrafe zu löschen, so sind auch alle Nebenstrafen zu löschen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde, und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

12. Eine Benachrichtigung des Bestraften über die Löschung ergeht von Amtes wegen nicht. Dagegen ist ihm auf Anfrage Auskunft zu erteilen.
 13. Solange nicht die Ausführung des Gnadenerlasses bei einer Ortspolizeibehörde vollständig durchgeführt worden, ist Vororge zu treffen, daß die vorstehenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raume, in dem polizeiliche Straflisten geführt werden, aushängen, und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.
-

Sachregister.

Abfälle der Mülerei und Stärkfabrikation usw. s. u. Futtermittel.

Abrechnungen bei Berechnung des Kriegsgewinnes zwecks Besteuerung (Ausf.-Best. v. 27. Januar 16, § 8) 77.

Aktiengesellschaften, Besteuerung der Kriegsgewinne, vorbereitende Maßnahmen (Ausf.-Best. v. 27. Januar 16) 76. — (Pr. Ausf.-Best. v. 11. Februar 16) 98.

Ammoniak, Außerkräfttreten der Bek. über Höchstpreise für schwefelsaures — (Bef. v. 21. Januar 16) 33. — s. a. u. Düngemittel.

Ansprüche, Geltendmachung von — von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (Bef. v. 6. Januar 16) 4.

Anzeigespflicht für Rohzucker (Bef. v. 25. Januar 16) 36. — für Verbrauchszucker (Bef. v. 25. Januar 16) 36.

Apfel, Zollfreiheit für — (Bef. v. 6. Januar 16) 4.

Arbeitszeit in Lumpenreißereien (Bef. d. Ob.-R. v. Januar 16) 76.

Asbest, Bestandserhebung u. Beschlagnahme (2. Nachtr.-Verord. v. 4. Januar 16) 57.

Ausländer, Ausschaltung von — im Viehhandel (Pr. Min.-Erl. v. 10. Januar 16) 94.

Ausfuhr- u. Durchfuhrverbote (Bekanntmachungen Januar u. Februar 16) 4 ff.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Salzheringen (v. 22. Januar 16) 16. — Desgleichen v. Kartoffeln (v. 15. Februar 16) 20. — Desgl. von Futtermitteln usw. (Bef. v. 31. Januar 16) 25.

Ausland, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im — ihren Wohnsitz haben (Bef. v. 6. Januar 16) 4. — Einfuhr von Salzheringen aus dem — (Bef. v. 17. u. 22. Januar 16) 16. — Einfuhr v. Kartoffeln (Bef. v. 7. Februar 16) 19. — (Ausf.-Best. v. 15. Februar 16) 20. — Einfuhr v. Futtermitteln usw. (Bef. v. 28. Januar 16)

23. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 7. Februar 16) 98. — Desgl. v. Margarine (Bef. v. 12. Januar 16) 53. — Rückkehr der Deutschen im — (Ver. v. 1. Februar 16) 56. — Handel mit Zahlungsmittel auf das — (Bef. v. 20., 22. Januar 16) 79, 80, 81. — Familienunterstützung für Reichsangehörige, die im — durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr verhindert sind (Bef. v. 21. Januar 16) 82.

Ausländische Unternehmungen, Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung — (Bef. v. 10. Februar 16) 79.

Ausländische Zahlungsmittel, Handel mit — (Bef. v. 20. Januar 16) 79. — (Bef. v. 22. Januar 16) 80, 81.

Ausrüstungsstücke s. u. Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke.

Auszahlungen auf das Ausland, Handel mit — (Bef. v. 20. u. 22. Januar 16) 79, 80, 81.

Balata, Bestandserhebung u. Beschlagnahme (2. Nachtr.-Ver. v. 4. Januar 16) 57.

Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke für Heer, Marine und Feldpost, Beschlagnahme u. Bestandserhebung (Bef. v. 1. Februar 16) 69.

Belgien, Erteilung der für Ein- und Durchfuhr erforderlichen Bescheinigung vom Zivilkommissar (Bef. v. 3. Februar 16) 82.

s. a. u. Besetzte Gebiete.

Benzol, Verkehr mit — (Pr. Min.-Erl. v. 6. Februar 16) 98.

Bergwerkschaften, Besteuerung der Kriegsgewinne (Ausf.-Best. v. 27. Januar 16) 76. — (Pr. Ausf.-Best. v. 11. Februar 16) 98.

Beschlagnahme von: Kautschuk, Gutta-percha, Balata, Asbest (2. Nachtr.-Ver. v. 4. Januar 16) 57. — Rußbaumholz u. Rußbäumen (Bef. v. 15. Januar 16) 57. — Web-, Wirk- u. Strickwaren (Bef.

- v. 1. Februar 16) 59. — Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke für Heer, Marine u. Feldpost (Bef. v. 1. Februar 16) 69.
- Befetzte Gebiete**, Beglaubigung von Unterschriften und Legalisation von Urkunden in — (Bef. v. 20. Januar 16) 82.
- Bestandshebung** von: Kautschuk, Guttapercha, Balata, Asbest (2. Nachtr.-Ber. v. 4. Januar 16) 57. — Rußbaumholz u. stehenden Rußbäumen (Bef. v. 15. Januar 16) 57. — Web-, Wirk- u. Strickwaren (Bef. v. 1. Februar 16) 59, 73. — tierischen u. pflanzlichen Spinnstoffen (Bef. v. 1. Februar 16) 73. — Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke für Heer, Marine u. Feldpost (Bef. v. 1. Februar 16) 69.
- Besteuerung** der Kriegsgewinne (Ausf.-Bef. v. 27. Januar 16) 76. — (Pr. Ausf.-Bef. v. 11. Februar 16) 98.
- Bezirksverbände** s. u. Provinzialverbände.
- Bierbrauerei**, Herabsetzung der Malz- u. Gerstenfontingente der gewerblichen — (Bef. v. 31. Januar 16) 33. — (Ausf.-Bef. v. 11. Februar 16) 34.
- Birnen**, Zollfreiheit für — (Bef. v. 6. Januar 16) 4.
- Branntwein**, Verwendungsverbot von Verbrauchszucker zur Herstellung von — (Bef. v. 3. Februar 16) 37.
- Brennereibetrieb**, Regelung des — für 1915/16 (Bef. v. 20. Januar 16) 35. — Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien (Bef. v. 10. Februar 16) 36.
- Brotgetreide**, Abänderung der Verordnung über — (Bef. v. 13. Januar 16, Art. II) 8. — Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für — (Bef. v. 17. Januar 16) 11. — Lieferung von — an die Kommunalverbände usw. (Bef. v. 17. Januar 16) 38.
- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten** s. u. Rechtsstreitigkeiten.
- Butter**, Verbot der Verwendung von — zu technischen Zwecken (Bef. v. 6. Januar 16) 54. — Einfuhr v. — im Auftrage der Kommunalverwaltungen (Pr. Min.-Erl. v. 28. Dezember 15) 86. — Regelung der Butterpreise (Ausf.-Bef. v. 7. Februar 16) 86.
- Dänemark**, Verlängerung der Prioritätsfristen zum Schutze des gewerblichen Eigentums in — (Bef. v. 8. Februar 16) 3.
- Darlehnskassenscheine**, Gesamtbetrag (Bef. v. 11. Februar 16) 1.
- Deutsche**, Rückkehr der — im Ausland (Ber. v. 1. Februar 16) 56.
- Disziplinarstrafen** von Militärbefehlshabern verhängt (Gnadenerlaß v. 27. Januar 16) 85.
- Düngemittel**, Einfuhr von Kunstdünger (Bef. v. 28. Januar 16) 23. — (Ausf.-Bef. v. 31. Januar 16) 25. — Preise für künstliche Düngemittel (Bef. v. 11. Januar 16) 27. s. a. u. Futtermittel.
- Durchfuhr** s. u. Einfuhr.
- Durchfuhrverbote** s. u. Aus- u. Durchfuhrverbote.
- Durchschnittsbrand** der Brennereien (Bef. v. 20. Januar 16) 35.
- Ehefrau**, schuldlos geschiedene, Kriegsunterstützung für — (Bef. v. 21. Januar 16, § 2) 83.
- Eichung** eiserner Gewichte (Bef. v. 5. Februar 15) 7.
- Einfuhr** s. u. Ausfuhr.
- Ein- u. Durchfuhr** von Erzeugnissen feindlicher Länder, Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen (Bef. v. 3. Januar 16) 82.
- Einheitspreise** s. u. Höchstpreise.
- Einjährig-freiwilliger Dienst**, Volksschullehrerfeminare zum — berechtigt (Allerh. Erl. v. 5. Dezember 15) 99.
- Elsaß-Lothringen**, Fristen des Wechsel- u. Scheckrechts in — (Bef. v. 6. Januar 16) 2. — Rückkehr von Deutschen, die in — ihren Wohnsitz hatten, aus dem Ausland (Bef. v. 1. Februar 16) 56.
- Entel**, elternlose, Kriegsunterstützung für — (Bef. v. 21. Januar 16, § 2) 83.
- Familienunterstützung** s. unter Unterstützung.
- Feldpost**, Beschlagnahme u. Bestandshebung von Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücken für — (Bef. v. 1. Februar 16) 69.
- Fette** s. u. Öle.
- Fleischkonerven**, Beschränkung der Herstellung von — (Bef. v. 31. Januar 16) 14. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 5. Februar 16) 90.
- Frankreich** s. u. Befetzte Gebiete.
- Fristen** des Wechsel- u. Scheckrechts in Elsaß-Lothringen (Bef. v. 6. Januar 16) 2.
- Futtermittel**, Einfuhr von — (Bef. v. 28. Januar 16) 23. — (Ausf.-Bef. v. 31. Januar 16) 25. — (Pr. Ausf.-Bef. v. 7. Februar 16) 96. — Verwendungsverbot von Verbrauchszucker zur Verarbeitung zu — (Bef. v. 3. Februar 16) 37. — Änderung der Anordnungen über zuckerhaltige — (Bef. v. 1. Januar 16) 50. — Preise für Kraftfuttermittel, Ab-

änderung (Bef. v. 6. Januar 16) 50. —
Desgl. für zuckerhaltige — (Bef. v.
19. Januar 16) 51. — Abänderung der
Pr. Ausf.-Anw. zur Verordnung über
zuckerhaltige — (Bef. v. 1. Februar 16)
96.

Gelborten, ausländische, Handel mit —
(Bef. v. 20. u. 22. Januar 16) 79, 80, 81.

Gemüse, Festsetzung von Preisen für —
(Bef. v. 25. Januar 16) 17.

Genossenschaften, eingetragene, Berech-
nung des Kriegsgewinnes zwecks Be-
steuerung (Ausf.-Bef. v. 27. Januar
16, § 7) 77.

Gerste, Beschleunigte Ablieferung von —
u. Hafer (Bef. v. 17. Januar 16) 40.
— Änderung der Verordnung über den
Verkehr mit — (Bef. v. 27. Januar 16)
40.

i. a. u. Saatgerste.

Gerstenkontingente, Herabsetzung der —
für gewerbliche Bierbrauereien (Bef.
v. 31. Januar 16) 33 (Ausf.-Bef. v.
11. Februar 16) 34.

Gesellschaften m. b. H., Berechnung des
Kriegsgewinnes zwecks Besteuerung
(Ausf.-Bef. v. 27. Januar 16, § 7) 77.

Getreide i. u. Brotgetreide, Saat-
getreide.

Gewerbliches Eigentum i. u. Patent-
u. w. Recht.

Gewichte, eiserne, Zulassung zur Eichung
(Bef. v. 5. Februar 16) 7.

Gnadenerlasse, allerhöchste (v. 27. Ja-
nuar 16) 85, 97, 98.

Gummi i. u. Kautschuk.

Guttapercha, Bestandserhebung u. Be-
schlagnahme (2. Nachtr. Ver. v. 4. Ja-
nuar 16) 57.

Häffel, Höchstpreise für — (Bef. v. 12. Fe-
bruar 16) 52.

i. a. u. Futtermittel, Stroh.

Hafer, Regelung des Verkehrs mit —,
Änderung der Verordnung (Bef. v.
17. Januar 16) 39. — Beschleunigte
Ablieferung von Gerste u. Hafer (Bef.
v. 17. Januar 16) 40.

i. a. u. Saathäfer.

Heer u. Marine, Bekleidungsstücke für —,
Beschlagnahme u. Bestandserhebung
(Bef. v. 1. Februar 16) 69.

Heeresverwaltung, Lieferung von Brot-
getreide an die — (Bef. v. 17. Januar
16) 38.

Heringe i. u. Salzheringe.

Heu, Höchstpreise für — (Bef. v. 3. Fe-
bruar 16) 52.

Höchstpreise für Brotgetreide, Abänderung
(Bef. v. 17. Januar 16) 11. — (Bef.

v. 17. Januar 16) 38. — für Käse (Bef.
v. 13. Januar 16) 12. — für Gemüse,
Zwiebeln u. Sauerkraut (Bef. v.
25. Januar 16) 17. — Nichtgültigkeit

für Saatkartoffel (Bef. v. 6. Januar 16)
18. — Desgl. für die Heeresverwaltung
u. w. (Bef. v. 27. Januar 16) 19. — für

Düngemittel (Bef. v. 12. Januar 16.)
27. — Außerkräfttreten der — für
schwefelsaures Ammoniak. (Bef. v.

21. Januar 16) 33. — für Rohzucker u.
Zuckerrüben (Bef. v. 3. Februar 16) 37.
— (Pr. Min.-Erl. v. 9. Februar 16) 86.

— für Schlachtschweine u. Schweine-
fleisch (Bef. v. 14. Februar 16) 45. —
(Pr. Min.-Erl. v. 21. Dezember 15) 90.

— für Kraftfuttermittel (Bef. v. 6. Ja-
nuar 16) 50. — für zuckerhaltige Futter-
mittel (Bef. v. 19. Januar 16) 51. —

für Heu (Bef. v. 3. Februar 16) 52. —
für Stroh u. Häffel (Bef. v. 12. Fe-
bruar 16) 52. — (Pr. Ausf.-Bef. v.

13. Dezember 15) 93. — für Butter in
der Provinz Brandenburg (Erg. d.
Pr. Ausf.-Bef. v. 7. Februar 16) 86. —

für Vieh (Bef. v. 3. Februar, 15. Fe-
bruar, 10. Januar 16) 90 ff. — Außer-
kräftsetzung der — für Benzol, Solvent-

naphtha u. Kholol (Pr. Min.-Erl. v.
6. Februar 16) 98.

Immobilie Truppenteile, Schutz von An-
gehörigen — in bürgerlichen Rechts-
streitigkeiten (Bef. v. 20. Januar 16) 1.

Karotten i. u. Gemüse.

Kartoffel, Preise für die Heeresverwal-
tung u. w. (Bef. v. 27. Januar 16) 19.
— Einfuhr von — (Bef. v. 7. Februar
16) 19. — (Ausf.-Bef. v. 15. Februar
16) 20.

i. a. u. Saatkartoffel, Speisekar-
toffel.

Kartoffelversorgung, Abänderung der Be-
kannmachung über die — (Bef. v.
27. Januar 16) 11. — Speise- — im

Frühjahr u. Sommer 1916 (Bef. v.
7. Februar 16) 21.

Käse, Höchstpreise für — (Bef. v. 13. Ja-
nuar 16) 12. — Verbot von Herstellung
von besonderen Arten — (daj. § 5) 13.

Kautschuk, Bestandserhebung u. Beschlagnahme
(2. Nachtr. Ver. v. 4. Januar 16)
57.

Knappschäftliche Krankenkassen, Nach-
weisung der von — für Wochenhilfe
verauslagten Beträge (Bef. v. 7. Ja-
nuar 16) 7.

Kohl i. u. Gemüse.

Kommanditgesellschaften i. u. Aktien-
gesellschaften.

Kommunalverband, Beschlagnahme von Saatgetreide für den — (Bef. v. 13. Januar 16) 7. — Beschaffung von Speisefartoffeln durch den — (Bef. v. 7. Februar 16) 21. — (Pr. Ausf.-Antw. v. 10. Februar 16) 87. — Lieferung von Brotgetreide an den — (Bef. v. 17. Januar 16) 38. — bei Regelung des Verkehrs mit Hafer (Bef. v. 17. Januar 16, Art. I §. 6 u. II) 39. — Sicherung des Saatgetreides durch den — (Bef. v. 18. Januar 16, I, III) 41. — Einfuhr von Butter im Auftrage der — (Pr. Min.-Erl. v. 28. Dezember 15) 86.

Konfektionsarbeiten, Bestimmungen für — (Bef. d. Ob.-R. v. Januar 16) 75.

Kontingent, Herabsetzung der Malz- u. Gersten- — der gewerblichen Bierbrauereien (Bef. v. 31. Januar 16) 33. — (Ausf.-Best. v. 11. Februar 16) 34.

Krabben, Zollfreiheit für — (Bef. v. 6. Januar 16) 4.

Kraftfuttermittel s. u. Futtermittel.

Krankenkassen s. u. Knappschaftliche Krankenkassen.

Kriegsfreiwillige, Familienunterstützung (Bef. v. 21. Januar 16) 83.

Kriegsgewinne, Vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der — (Ausf.-Best. v. 27. Januar 16) 76. — (Pr. Ausf.-Best. v. 11. Februar 16) 98.

Kriegsjahr, Anrechnung des Jahres 1916 als — (Allerh. Erlaß v. 24. Januar 16) 56.

Kriegsteilnehmer, Straferlaß für — (Gnadenerlasse v. 27. Januar 16) 99 ff.

Kunstdünger, Einfuhr von — (Bef. v. 28. Januar 16) 23. — (Ausf.-Best. v. 31. Januar 16) 25. — (Pr. Ausf.-Antw. v. 7. Februar 16) 97. s. a. u. Düngemittel.

Kunstpfeisefett, Verbot der Verwendung von — zu technischen Zwecken (Bef. v. 6. Januar 16) 54.

Landwirtschaft, Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien (Bef. v. 10. Februar 16) 36.

Leder, Nichtverwendung von Olen und Fetten zur Herstellung von — (Bef. v. 6. Januar 16) 54.

Lumpenverfeineren, Arbeitszeit in — (Bef. d. Ob.-R. v. Januar 16) 76.

Malz- u. Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien, Herabsetzung der — (Bef. v. 31. Januar 16) 33. — (Ausf.-Best. v. 11. Februar 16) 34.

Mannschaften, Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener — (Bef. v. 21. Januar 16) 82.

Margarine, Einfuhr von — (Bef. v. 12. Januar 16) 53. — (Ausf.-Best. dazu v. 12. Januar 16) 53. — Verbot der Verwendung von — zu technischen Zwecken (Bef. v. 6. Januar 16) 54.

Marine s. u. Heer.

Marineangehörige, Straferlaß für — (Gnadenerlaß v. 27. Januar 16) 85.

Marineverwaltung, Lieferung von Brotgetreide an die — (Bef. v. 17. Januar 16) 38.

Mehl s. u. Brotgetreide.

Melasse s. u. Futtermittel.

Melasseholzäcker u. -kesselwagen, Vergütung für — (Bef. v. 1. Januar 16) 50.

Militärausrüstungsstücke s. u. Bekleidungsstücke.

Militärpersonen, Straferlaß (Gnadenerlaß v. 27. Januar 16) 85. s. a. u. Mannschaften.

Möhren s. u. Gemüse.

Müllerei, Abfälle der — s. u. Futtermittel.

Noten, ausländische, Handel mit — (Bef. v. 20. u. 22. Januar 16) 79, 80, 81.

Rußbäume u. Rußbaumholz, Bestands-erhebung u. Beschlagnahme (Bef. v. 15. Januar 16) 57.

Die u. Fette, Ausdehnung der Einfuhrbestimmungen über — auf Margarine (Bef. u. Ausf.-Best. v. 12. Januar 16) 53. — Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen — zu technischen Zwecken (Bef. v. 6. Januar 16) 54. — (Ausf.-Best. v. 10. u. 11. Januar 16) 55.

Ölkuchen, Mehle, s. u. Futtermittel.

Österreich-Ungarn, Verlängerung der Prioritätsfristen zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bef. v. 7. Januar u. 8. Februar 16) 3.

Patent- usw. Recht, Verlängerung der Prioritätsfristen in Österreich (Bef. v. 7. Januar 16) 3. — in Dänemark, Ungarn (Bef. v. 8. Februar 16) 3.

Pflegeeltern, -kinder, Kriegsunterstützung für — (Bef. v. 21. Januar 16, § 2) 83.

Postordnung, Änderung bezüglich des Wechselfrottestes in Elsaß-Lothringen (Bef. v. 9. Januar 16) 2.

Preise s. u. Höchstpreise.

Preussische Ausführungsbestimmungen, Ministerialerlasse, Verfügungen usw. 86 ff.

Prioritätsfristen zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Verlängerung in Österreich (Bef. v. 7. Januar 16) 3. — Desgl. in Dänemark, Ungarn (Bef. v. 8. Februar 16) 3.

- Provinzial- u. Bezirksverbände** zur Regelung der Beschaffung usw. von lebendem Vieh (Bef. v. 15. Februar 16) 92.
- Dritten, Zollfreiheit** für — (Bef. v. 6. Januar 16) 4.
- Rechtsstreitigkeiten**, Schutz von Angehörigen immobiliter Truppenteile in bürgerlichen — (Bef. v. 20. Januar 16) 1.
- Reichsgetreidestelle**, Lieferung von Brotgetreide an die — (Bef. v. 17. Januar 16) 38.
- Reißmaschinen**, Beschränkte Verwendung zur Verarbeitung von Lumpen usw. (Bef. d. Ob.-R. v. Januar 16) 76.
- Rohzucker** s. u. Zucker.
- Rüben** s. u. Futtermittel, Gemüse.
- Rückkehr** der Deutschen im Ausland (Ber. v. 1. Februar 16) 56.
- Saatgerste**, Lieferung von — durch Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Bef. v. 27. Januar 16) 40. — Vertrieb von — (Bef. v. 18. Januar 16) 41.
- Saatgetreide**, Beschlagnahme für den Kommunalverband (Bef. v. 13. Januar 16) 7. — Nichtigkeit der Höchstpreise (Bef. v. 17. Januar 16) 11.
- Saathäfer**, Lieferung von — durch Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Bef. v. 17. Januar 16) 39. — Vertrieb von — (Bef. v. 18. Januar 16) 41. — (Pr. Min.-Erl. v. 8. Februar 16) 95.
- Saatkartoffeln**, Verkehr mit — (Bef. v. 6. Januar 16) 18. — (Pr. Ausf.-Best. v. 10. Februar 16) 87.
- Säcke**, Berechnung bei Einfuhr von Kartoffeln (Ausf.-Best. v. 15. Februar 16) 20. — bei Lieferung von Düngemitteln (Bef. v. 11. Januar 16, § 3) 27.
- Salzheringe**, Einfuhr von — (Bef. v. 17. Januar 16) 16. — Ausfuhrungsbestimmungen dazu (v. 22. Januar 16) 16. — (Anordn. v. 26. Januar 16) 90.
- Satzung** des Zentralviehhandelsverband (Bef. v. 15. Februar 16) 92.
- Sauertraut**, Festsetzung von Preisen für — (Bef. v. 25. Januar 16) 17.
- Scheckrecht** s. u. Wechselrecht.
- Schekts** auf das Ausland, Handel mit — (Bef. v. 20. u. 22. Januar 16) 79, 80, 81.
- Schlachtfeste**, Verhinderung der — (Pr. Min.-Erl. v. 11. Januar 16) 94.
- Schlachtschweine** s. u. Schweine.
- Schmalz**, Verbot der Verwendung von — zu technischen Zwecken (Bef. v. 6. Januar 16) 54.
- Schokolade** s. u. Süßigkeiten.
- Schutztruppen**, Straferlaß für Angehörige der — (Gnadenerlaß v. 27. Januar 16) 85.
- Schwefelwirtschaft**, Auskunftserteilung auf Grund der Verordn. betr. private — (Bef. v. 1. Februar 16) 78.
- Schweine u. Schweinefleisch**, Regelung der Preise für — (Bef. v. 14. Febr. 16) 45. — Preisfestsetzung für Schweinefleisch (Pr. Min.-Erl. v. 21. Dezember 15) 90.
- Seifenherstellung**, Verwendungsverbot von Verbrauchszucker zur — (Bef. v. 3. Februar 16) 37. — von Ölen und Fetten zur — (Bef. v. 6. Januar 16) 54.
- Solventnaphtha**, Verkehr mit — (Pr. Min.-Erl. v. 6. Februar 16) 98.
- Speisekartoffelversorgung** im Frühjahr und Sommer 1916 (Bef. v. 7. Februar 16) 21.
- Spinnstoffe**, tierische und pflanzliche, Bestandserhebung (Bef. v. 1. Februar 16) 73.
- Stiefelkern**, =geschwister, Kinder, Kriegsunterstützung für — (Bef. v. 21. Januar 16, § 2) 83.
- Straferlaß** für Militärpersonen (Gnadenerlaß v. 27. Januar 16) 85. — für durch Zivilgerichte usw. verhängte Strafen (desgl.) 97, 98.
- Strafregister**, Böschung der Vermerke usw. in — (Gnadenerlaß v. 27. Januar 16) 85, 98 ff.
- Strickwaren** s. u. Web- usw. Waren.
- Stroh**, Höchstpreise für — (Bef. v. 12. Februar 16) 52. — Verkehr mit — u. Häcksel (Pr. Ausf.-Best. v. 13. Dezember 15) 94.
- Superphosphat** s. u. Düngemittel.
- Süßigkeiten**, Herstellung von — (Bef. v. 30. Dezember 15) 8. — Ausnahmen davon (Bef. v. 2. Februar 16) 10. — (Pr. Ausf.-Best. v. 4. Februar 16) 87.
- Thomasposphatmehl** s. u. Düngemittel.
- Tierische Produkte** und Abfälle s. u. Futtermittel.
- Truppenteile** s. u. Immobile Tr.
- Uneheliche Kinder** der Ehefrau, Kriegsunterstützung (Bef. v. 21. Januar 16, § 2) 83.
- Uniformen** s. u. Bekleidungsstücke.
- Unternehmungen** s. u. Ausländische Unternehmungen.
- Unterschriften**, Beglaubigung von — in den besetzten Gebieten (Bef. v. 20. Januar 16) 82.
- Unterstützung** von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften während

- ihrer aktiven Dienstpflicht (Bef. v. 21. Januar 16) 82.
- Urkunden**, Legalisation von — in den besetzten Gebieten (Bef. v. 20. Januar 16) 82.
- Verbot**, Ausnahmen vom — von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren (Bef. v. 22. Januar 16) 79.
- Verbrauchszucker**, Wiederholung der Anzeige der Bestände von — (Bef. v. 25. Januar 16) 36. — Verwendung von — (Bef. v. 3. Februar 16) 37.
- Verfüttern** von Verbrauchszucker (Bef. v. 3. Februar 16) 37.
- Versicherungen**, Berechnung des Kriegsgewinnes zwecks Besteuerung (Ausf.-Bef. v. 27. Januar 16, § 7) 77.
- Verwaltung**, zwangsweise s. u. Zwangsweise Verwaltung.
- Vieh**, Verkehr mit lebendem — (Anordn. d. Landeszentralbehörden v. 3. Februar 16) 90. — Provinzial- u. Bezirksverbände zur Regelung der Beschaffung, des Abfahes und der Preise von lebendem — (Bef. v. 15. Februar 16) 92.
- Viehhandel** (Pr. Min.-Erl. v. 10. Januar 16) 94.
- Volksschullehrerseminare** für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt (Allerh. Erl. v. 5. Dezember 15) 99.
- Web-, Wirk- u. Strickwaren**, Bestands-erhebungen und Beschlagnahmen (Bef. v. 1. Februar 16) 59, 73.
s. a. u. Konfektionsarbeiten.
- Wechsel** auf das Ausland, Handel mit — (Bef. v. 20., 22. Januar 16) 79, 80, 81.
- Wechselrecht**, Fristen des — u. Scheckrechts (Bef. v. 6. Januar 16) 2.
- Wertpapiere**, Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von — (Bef. v. 22. Januar 16) 79.
- Wirkwaren** s. u. Web- usw. Waren.
- Wochenhilfe**, Nachweisung der von knappschaftlichen Krankenkassen verauslagten Beträge für — (Bef. v. 7. Januar 16) 7.
- Wohlfahrtszwecke**, Abkennung von Geschäftsgewinnen hinsichtlich der Besteuerung des Kriegsgewinnes (Ausf.-Bef. v. 27. Januar 16, § 4) 77.
- Wohnsitz**, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren — haben (Bef. v. 6. Januar 16) 4.
- Wurstwaren**, Beschränkung der Herstellung von — (Bef. v. 31. Januar 16) 14. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 5. Februar 16) 90.
- Xylol**, Verkehr mit — (Pr. Min.-Erl. v. 6. Februar 16) 98.
- Zahlungsmittel**, Handel mit ausländischen — (Bef. v. 20. Januar 16) 79. — (Bef. v. 22. Januar 16) 80, 81.
- Zentralviehhandelsverband**, Satzung des — (Bef. v. 15. Februar 16) 92.
- Zollerleichterungen**, vorübergehende, für Äpfel, Birnen, Quitten, Krabben (Bef. v. 6. Januar 16) 4.
- Zucker**, Anzeige der Bestände an Roh- — (Bef. v. 25. Januar 16) 36. — Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchs- — (Bef. v. 25. Januar 16) 36. — Verwendung von Verbrauchs- — (Bef. v. 3. Februar 16) 37. — Preise für Roh- — u. Zuckerrüben (Bef. v. 3. Februar 16) 37. — Regelung der Zuckerpreise (Pr. Min.-Erl. v. 9. Februar 16) 86.
s. a. u. Süßigkeiten.
- Zuckerhaltige Futtermittel** s. u. Futtermittel.
- Zuckerrüben**, Preise für — im Betriebsjahr 1916/17 (Bef. v. 3. Februar 16) 37.
- Zucker-Zuteilungsstelle** in Würzburg, Erklärungen über verarbeitete Zuckermengen an die — (Bef. v. 30. Dezember 15 u. 2. Februar 16) 9, 10.
- Zuschneidemaschinen**, Verbot des Zuschneidens von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener — (Bef. d. Ob.-R. v. Januar 16) 75.
- Zwangsweise Verwaltung** ausländischer Unternehmungen, Ergänzung der Vorschriften (Bef. v. 10. Februar 16) 79.
- Zwiebeln**, Festsetzung von Preisen für — (Bef. v. 25. Januar 16) 17.

Chronologisches Gesetzesverzeichnis.

	Seite
1915 Dezember 5. Allerhöchster Erlaß, betreffend die für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrerseminare.....	100
Dezember 13. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915	96
Dezember 21. Ministerialerlaß, betreffend Preisfestsetzung für Schweinefleisch	90
Dezember 28. Ministerialerlaß, betreffend Einfuhr von Butter	28
Dezember 30. Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten..	8
1916. Januar 1. Änderung der Anordnung vom 25. September 1915 zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915	50
Januar 3. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. November 1915 wegen Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 12. Februar 1915	82
Januar 4. Zweite Nachtrags-Verordnung zu der Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe ...	57
Januar 6. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben	4
Januar 6. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen	2
Januar 6. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915	50
Januar 6. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken	54
Januar 6. Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln	18
Januar 6. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen ...	4
Januar 6 und 7. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot	4
Januar 7. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Österreich	3
Januar 7. Bekanntmachung über die Nachweisung der von Knappschaftlichen Krankenkassen vorauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges	7
Januar 9. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	2
Januar 10. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot ...	5
Januar 10. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916	55
Januar 10. Ministerialerlaß, betreffend Viehhandel	95
Januar 11. Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915	55

	Seite
Januar 11. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel	27
Januar 11. Ministerialerlaß, betreffend Verhinderung der Schlachtfeste	95
Januar 12. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saattarsoffeln vom 6. Januar 1916	87
Januar 12. Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland	53
Januar 12. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland	53
Januar 13. Bekanntmachung über Käse	12
Januar 13. Bekanntmachung über Saatgetreide	7
Januar 15. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Beschlag- nahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nuß- bäumen	57
Januar 16. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot ...	5
Januar 17. Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ab- lieferung von Gerste und Hafer	40
Januar 17. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915	11
Januar 17. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915	39
Januar 17. Bekanntmachung über Brotgetreide	38
Januar 17. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen	16
Januar 18. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot ...	5
Januar 18. Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle über den Ver- trieb von Saatgerste und Saathäfer	41
Januar 19. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu	51
Januar 19. Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Verkehr mit lebendem Vieh	91
Januar 20. Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungs- mitteln	79
Januar 20. Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennerei- betriebs im Jahre 1915/16	35
Januar 20. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten	82
Januar 20. Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppenteile	1
Januar 21. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	82
Januar 21. Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekannt- machung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniat vom 27. Mai 1915	33
Januar 22. Bekanntmachungen, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln	80, 81
Januar 22. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.	79
Januar 22. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen	16
Januar 24. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr	56
Januar 25. Bekanntmachung über die Anzeige der Bestände an Roh- zucker	36
Januar 25. Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker	36
Januar 25. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut	17
Januar 26. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	5
Januar 26. Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Einfuhr von Salzheringen	90
Januar 27. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915	11

Januar 27. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915	40
Januar 27. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915	19
Januar 27. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915	76
Januar 27. Allerhöchste Gnadenerlasse	85, 100, 101
Januar 28. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger	23
Januar 28. Berichtigung der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916	65
Januar 31. Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916	33
Januar 31. Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren	14
Januar 31. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger	25
Januar 31. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr	5
Januar. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestimmungen für Konfektionsarbeiten	75
Januar. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Arbeitszeit in Pumpenreifeereien	76
Februar 1. Bekanntmachung über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915	78
Februar 1. Bekanntmachung, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot	5
Februar 1. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von handgeschlagenem legiertem Blattgold und von Glanzgold	6
Februar 1. Nachtrag zu der Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen	73
Februar 1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren	59
Februar 1. Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland	56
Februar 1. Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln	97
Februar 1. Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, von demselben Datum, vom 11. Oktober 1915	97
Februar 1. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost	69
Februar 2. Bekanntmachungen über Ausnahmen von der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915	10
Februar 3. Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker	37
Februar 3. Bekanntmachung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17	37
Februar 3. Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu	52
Februar 3. Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Verkehr mit lebendem Vieh	91
Februar 4. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915	87
Februar 5. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915	7

	Seite
Februar 5. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren	90
Februar 6. Bekanntmachung, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot	5
Februar 6. Bekanntmachung, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot	5
Februar 6. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuderhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu, vom 19. Januar 1916	51
Februar 6. Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Benzol, Solventnaphtha und Xylol	99
Februar 7. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln ...	19
Februar 7. Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916	21
Februar 7. Ausführungsanweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Reichsanzlers zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 vom 31. Januar 1916	98
Februar 7. Ergänzung zur III. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915	86
Februar 8. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten	3
Februar 8. Ministerialerlaß, betreffend Verkehr mit Hafer	96
Februar 9. Ministerialerlaß, betreffend Regelung der Zuderpreise ...	86
Februar 10. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916	87
Februar 10. Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16	36
Februar 10. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen	79
Februar 11. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstentontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916	34
Februar 11. Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnsklassenscheine	1
Februar 11. Bekanntmachung des Preussischen Finanzministers, betreffend Ausführung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne	99
Februar 12. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot ...	6
Februar 12. Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel	52
Februar 14. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch	45
Februar 15. Bekanntmachung, betreffend Provinzial- und Bezirksverbände zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh	93
Februar 15. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln	20

